DELICIÆ JURIDICÆ,

Oder:

Das/ auff curiöse Art/ Der Teutschen NATION zum Nutz/ erläuterte

JUS CIVILE, PUBLICUM NATURALE & GENTIUM;

Oder:

Römisch-Bürgerliche/ Teutschen Reichs-Staats/ Jngleichen Natürliche- und Völcker-Recht.

Fünfftes PRÆSENT.

Andere Aufflage

Leipzig / Verlegts Christoph Hültze. 1705.

Die erste Abtheilung
Aus denen Civil-Rechten.

LVIII. Ad. §. 6. tit. 2. lib. 1. Inst. de Jur. N. G. & Civ. Was/ und wie vielerley die Fürstl. Verordnungen oder Constitutiones principum seyn?

DJe von dem Imperat in §. 3. h. t. erzehlten sechs arten gehören/ was ihren Ursprung anlanget/ theils in den Democratischen/ theils in den Monarchischen Römischen Staat; denn die Leges, plebiscita und Senatus Consulta kamen auff / da die Römer noch ihre Freyheit hatten; die Constitutiones principum und Responsa Prudentum aber ereigneten sich in dem Monarchischen Staate / und wie wohl die Responsa Prudentum von den Käysern unmittelbar nicht herrühreten / so erlangten sie doch ihre Autorität von ihnen; die Edicta Prætorum aber waren eigentlich zu anfangs keine Gesetze/ biß sie erst unterm Käyser Hadriano die Autorität erlangten / weilen sie nichts neues einführen durfften/ sondern nur die albereit vorhandene Gesetze moderireten/ daher sie auch von dem Imperatore in die fünffte Classe gesetzet worden / als wolte er damit zu

erkennen geben/ daß sie über die vorherstehenden 3. arten gleichsam ein directorium führeten/ und solche ad usum & praxin applicirten; die Constitutiones Principum nun betreffend /(wie den Nahmen eines Principis sich der Käyser Augustus aus sonderbarer Klugheit zugeleget hatte)so hat es damit eine ziemlich andere Bewandnüß bey denen Römern als ietziger Zeit; Es sind aber solche das jenige / was der Fürste will vor ein Gesetz gehalten haben / und heissen Edictum, Rescpriptum, und Decretum; denn zu der Römer Zeit obligirten nicht allein Edictum, sondern auch Rescriptum und Decretum alle und jede/ ob gleich die drey letzten nur auf ansuchen einzelner Personen ergiengen vid. Hug. Don. Comment. de Jur. Civ. lib. 1. c. 9. Wie solches auch aus des Imperat. Worten zu ende dieses §. 6. zu ersehen ist; Aber zu unserer Zeit seynd sie unterschieden/ massen die Edicta insgemein gegeben werden und also männiglich verpflichten/ die Rescripta aber und Decreta gehen nur wenige / nemlich diejenigen an / denen sie ertheilet werden/ eben wie die Privilegia, so auch nur diejenige/ auff die sie gerichtet concerniren: Sie seynd auch darinnen unterschieden/ daß ein Edict von den Fürsten aus eigner be-

weg-

wegnüß/ ein Rescript und Decret aber auf billiches Ansuchen/ ertheilet wird; denn es ist ein Rescript, eine solche Constitutio Principis, welche auf schrifftliches Ansuchen wegen einer streitigen Sache schrifftlich ergehet/ so man in Jure Romano per Epistolam recht sprechen nennet/ und dergleichen Art seynd die meisten Leges in Codice; ferner so wird Rescriptum wieder in rescriptum in specie s. epistolam da ein privatus wegen einer privat Sache sich Rechts befraget / uñ pragmaticam sanctionem eingetheilet/ da ein Privatus wegen einer publiquen Sache sich rechts erhohlet; im übrigen wird zu einen Rescript erfordert 1. die clausul. wofern die Sache sich also verhält: 2. Daß es dem Natürlichen und Völcker Rechte nicht zu wieder lauffe; und 3. daß es so bald denen Acten einverleibet werde; Ein Decretum ist/ wenn ein Fürst oder höchstes Gericht die Entscheidung einer schwehren und duncklen Sachen/ nach verhörten Partheyen/ mündlich thut; deßen exempel in l 3. ff. de his, qva in Testam. del. vorkomt; und endlich so ist ein Edict diejenige Verordnung/ so ein Fürst aus eigner Bewegnüß aus löblicher Absicht und zu nutz der unterthanen ergehen lässet/ wie solches in l 3. C. de Leg. zu ersehen

sehen; und wurden solche edicta in der Römischen Monarchie meist an die Præfectos Prætorio ertheilet.

LIX. Ex eod. §. Was Privilegium sey/ und wie es von andern Constitut Principis unterschieden werde?

Eine Fürstliche Verordnung ist entweder General und allgemein/ welche iedweden verbindet oder specia, die nur weniger wegen ergehet/ u. den gemeinẽ Rechten zu wieder ist/ und ein privilegium oder Befreyung genennet wird/ ist also das Privilegium zwar eine Constitutio Principis, komt aber mit den wenigsten mit denen andern arten über ein/ sondern ist in den meisten von ihnen unterschieden; auch nur wegen seines Urheberß unter die Gesetze zu rechnen/ in dem es denen allgemeinen Civil Gesetzen derogiret, und nur die jenige Person hauptsächlich angehet/ der es gegeben wird; auch aus einer sonderbaren Gunst entstehet/ da die Gesetze insgemein die Gerechtigkeit zum Grunde habẽ; u. seynd solche entweder Generalia oder specialia, also sind not ab le general privilegia in Jure Civili der militum, Doctorum Studiosorum, Mulierum, u. werden entweder aus eigenen bewegnüß des Fürsten ertheilet/ wie alle General

pri-

privilegia; oder auff bitte der Person selbst: und in solchen fall hat zu weilen die exceptio sub & obreptionis statt / darinnen erwiesen wird / daß damit dem Drittmann geschadet werde / da doch niemand zu schaden eines andern etwa thun soll / wenn aber der Fürst aus eignen bewegnüß ein privilegium ertheilet / hat solche exception nicht statt; Es sind auch die privilegia entweder Persöhnliche / und hören mit dem Leben der Person auff; oder reale und würckliche / und gehen auff die Erben l. 68. l. 96. ff. de R. l. Doch erlöschen auch die real privilegia, wenn die jenige Sache / worauf solche gerichtet sind / auffhöret / und untergehet; Es hören aber die privilegia insgemein auff durch revocation des Fürsten oder der Person / so sie gegeben / welches meist geschicht / wenn sich der privilegirte derer misbrauchet; ob aber ein Fürst denen unterthanen ihre ex Causa onerosæ ertheilte privilegia wieder nehmen könne? wird unter denen Gelehrtẽ vielfältig disputiret; ferner so werden die Privilegia durch Auffkündigung der privilegirten Person / ingl. wenn der privilegitte sich derer / da er Gelegenheit gehabt / nicht ebrauchet / aufgehoben; von diesen Privilegiis ist insgemein zu wissen / daß wenn ü-

her derer Verstand ein zweifel und Irthum entstanden/ solche allemahl zum behuff dessen / der sie ausgebracht und mehr wieder den Fürsten/ der sie ertheilet / erkläret / und verstanden werden müssen/ wofern durch diese Auslegung nur dem Drittman in seinem Rechte kein Schade zugefüget werde; Es ist auch dieses hierzumercken/ daß Privilegia nicht nur vor / sondern auch wieder einen können gegeben werden / wie der Imper. in textu allhier saget/ daß ein Furst einen eine härtere Straffe als gewöhnlich / andern zum Exempel statuiren könne / dergleichen privilegia von Pompejo wieder Milonem, und von Claudio wieder Ciceronem vorzeiten gegeben worden sind.

LX. Ad § 7. tit. 2. lib. 1. Inst. de I. N. G. & Civ. Was die Edicta Prætorum in der Römischen Jurisprudenz vor Zeiten gewesen.

Die Prætores waren eine Art der Obrigkeit in der alten Römischen Republic, so wohl in dem popularischen Staat als auch hernach in dem Monarchischen / welche ein Jahr lang ihr Amt führeten/ und dieser ihr Amt bestunde darinnen/ daß sie das Römische bürgerliche Recht entweder supplirten / oder corrigirten / und

also hatten sothane edicta Prætorum eine geringere Gewalt/ als die Leges selber/ denn sie kunten das einmahl angenommene und gesetzte Recht nicht abschaffen l. 12. §. 4. ff. de public. in rem action l. 12. §. 1. ff. de bon. poss. sondern nur helffen/ d. i. die in dem Jure Civili vorkommenden Casus zu einer leichtern Endschafft befördern/ nach dem Exempel der bonorum possess. sec tabulas §. 6. ff. Qvid modis testam infirm. denn die edicta Præt. wurden in einem Albo oder tabula proponiret; also benimt das edictum prætoris dem juri Civili zuweilen etwas/ wenn es alzuscharff spricht/ als §. 3. J. de Exhæret. liber. alwo nach disposition des Bürgerlichen Rechts einem nur die noch nicht emancipirten Erben succedireten, da hat denn der Præror aus Bewegnüß der Billigkeit auch die emancipirten Erben zur Erbschafft admittiret; suppliret wird das jus Civile von denen Edictis Prætorum, wenn jenes nur etwas generales hat / so nicht specialiter exprimiret, z. e. Titius verkauffet mir ein Pferd / es ist solches aber nicht des Titii, ich habe es aber bona fide & Justo titulo von Titio gekauft/ solches Pferd treffe ich hernach bey Mevio rechten Herrn an / so kann ich aber so dann das Pferdt bey Mevio nicht vindiciren weil er der

 rechte

rechte Herr ist/ inzwischen aber damit ich mein Geld nicht einbüssen dürffe/ hat mir der Prætor wieder den Titium eine Action verstattet. Diese der prætorum Edicta aber hatten erst nur ein Jahr lang ihre Autorität / indem nemlich ihr Urheber der Prætor nur ein Jahr lang sein Amt führete/ dahero wurden öffters neue edicta von denen Prætoribus gemachet ; Aber Käyser Hadrianus hat dieses geendert/ indem er sie von dem Jcto Salvio Juliano in Ordnung und gewisse volumina bringen lassē/ u. ihnen eine stets-wehrende Autorität beygeleget / auch sie edictum perpetum nennen lassen l. 10. C. de Cond. Ind. Welches die Römischen Rechtsgelehrten/ mit ihren Commentariis vielfältig erleutert / daraus hernach die Digesta formiret worden seynd/ wie aus denen Constitutionibus Principum der Codex.

LXI. Ad §. 8. tit. 2. lib. 1. Inst. de Jur. N. G. & Civ. Wie die Responsa Prudentum vor Zeiten bey denen Römern und itzo unterschieden seyn?

Die Responsa der Rechtsgelehrten waren vor Zeiten bey denen Römern eine Art der Gesetze/ doch damit man derer Gültigkeit und Eigenschafft recht verstehen möge / ist ein unterscheid

zu

zu machen unter den freyen oder popularischen Staat der Römischen Republic; in dem popularischen Staate die Römer / hatten diese Responsa der Weisen oder Rechtsgelehrten an und vor sich keine Autorität / sondern wurden denen Consvetudinibus gleich geachtet / daher sie auch l. 2. §. 5. ff. de O. l. dem juri non scripto zugezehlet wurden / und darzu gaben die leges XII. tabularum gelegenheit / welche wegen ihrer alzu grossen kürtze und Generalität eine vielfältige Erklärung erforderten: Aber nachgehends in dem Monarchischen statu bekamen sie ihre Gültigkeit und Autorität von dem Käysern und zwar erstlich vom Augusto; als der sie denen Legibus scriptis zugesellete / und ihnen völlige Autorität gab / u. dieser Responsorum, welche vim leges hatten seynd noch etliche vorhanden und auff befehl Käysers Iustiniani durch die 10. Bücher der Digestorum zerstreuet; solche alte Rechtsgelehrten nun legten das Recht aus und erklärten die Gesetze / dahero sie Iuris Commentatores und Interpretes, Iuris genennet worden / aber unrecht werden sie Conditores Iuris oder Gesetzgeber genennet / indem sie nicht neue Gesetze macheten / sondern nur die alten erkläreten; gleich wie man nun also von dieser art der Responsorum Pruden-

den-

dentum, als sie wie obgemeldet / vim legis bekommen hatten / bey den Römern nicht abgehen durffte; also ist es doch aber heut zu Tage damit gantz anders beschaffen / denn die Responsa derer jetzigen Rechtsgelehrtē / so in denen Collegiis der JCtorum, so wohl auff den Partheyen / als auch des Richters anfrage eingehohlet werden / derer jene man informate, diese aber Urtheile nennet / seyn von keiner Nothwendigkeit oder Verbündlichkeit / sondern haben nur eine probabilität oder Wahrscheinlichkeit / vid Georg. Schulzius h. t. C. also wenn ein Urtheil scheinet härter zu seyn / als das Verbrechen erfordert / so kan der Richter in einen andern Schöppenstuhl oder Collegium schicken / und stehet ihm hernach frey / welches er exeqviren will; Doch haben die informat Urtheile diese Wirckung / daß wenn jemand vor Antretung des processus sich über der Sachen Gerechtigkeit informiren lässet / und ihm das Recht zugesprochen wird / wenn er gleich hernach die Sache oder den Procesſ verspielet / er doch in die gesamten Unkosten des Processus nicht kōnte Condemniret werden / weil er mit einem solchen informate beschützet ist / und auff Vertrauen des Rechts den Procesſ angetreten hat; Wie denn auch ein judex, wenn

er

er sich Rechtsbelehren lässet/ und solchen Responso folget/ hernach nicht ad Intresse, noch injurarum belanget werden kann. Phil. hic. Ecl. 23 & 24. im übrigen so wollen einige denen alten Römischen Responsis der Ictorum die Placita oder Abschiede der heutigen höchsten Gerichte/ als des Reichs-Cammer-Gerichts in Teutschland; in vereinigten Niederland des Hofs der justiz; der Parlamente in Franckreich; und der Hoff-Gerichte in den Landen der Teutschen Fürsten vergleichen/

LXII. Ad §. 9. tit. 2. lib. 1. Inst. de I. Nat. Gent. & Civili. Von dem ungeschriebenen Civil-Rechte oder den Gewohnheiten/ und was zu denenselben erfordert werde.

Wie weit sich die distinction des Geschriebenen und ungeschriebene Rechtes erstrecke/ ist in dem dritten Present dieser delic. p. 195 seqq. erwiesen/ und bey dem natürlichen Rechte solche distinction im vierten Present p. 60. restringiret worden; Das Civil-Recht wird in Betracht seiner eusserlichen Form in das Geschriebene und Ungeschriebene eingetheilet/ welches letztere insgemein Gewohnheiten genennet werden; Es

ist

ist aber eine Gewohnheit ein solches Recht/ welches durch öfftern Gebrauch und binnen einer gewissen Zeit ist eingeführet worden/ wie wohl was vor eine Zeit eigentlich darzu erfordert werde/ im Rechten nicht enthalten ist; Doch können was die hierzu nöthige Zeit anlanget/ Georg Schulzius in Synopsi Instit. h. t. lit. D. und Philippi Eclog. 28. gelesen werden / da denn dieser sagt/ es sey in geringen Dingen eine Zeit von 10. Jahren gnug / in wichtigen Sachen aber werde auff eine mehrere Zeit gesehen/ nach dem Päpstlichen rechte seynd 10. Jahr gnug/ wo ferne die Gewohnheiten nicht wieder die ausdrücklichen Rechte seyn/ denn auff diese Art werden 40. Jahr erfordert; was aber durch Gewohnheiten wieder das Sächsische Recht in unbeweglichen Gütern und actionibus will angeführet werden/ mus 30. Jahr/ Jahr und Tag vor sich haben; Einige meinen/ es wären zu Einführung einer Gewohnheit gnung zehen oder zwantzig Jahr/ aber dieses hat stat in der Usucapion oder Præscription zwischẽ welcher u. einer gewohnheit doch ein grosser Unterschied ist. Ist also das erste Reqvisitum einer Gewohnheit eine langwierige/ oder eine zu der Gewohnheits Erweisung zulängliche Zeit. Hernach so werdẽ zum wenig sten

nigsten zwey probirte actus erfodert/ denn weil die Gewohnheit ein solches Recht seyn soll/ welches durch Herkommen und Sitten ein geführet ist/ so leicht zu sehen/ daß ein einiger actus deßen nicht gnung sey/ dahero muß zum wenigstẽ zwey mahl also seyn gesprochen oder verabschiedet worden / und auch in der vorgeschriebenen Zeit kein wiederwärtiger Casus darzwischen kommen seyn l. 1. C. qvasit long. Cons. Solche actus aber müssen mit wissen und Willen fürgegangen/ nicht aber aus Irthum hergekommen seyn/ so daß man es nicht recht verstanden habe/ denn der Irthum ist allezeit dem Rechte zu wieder per l. 15. ff. de Juris d. & l. 39. ff. de. LL. ob aber solche actus gerichtlich oder nicht gerichtlich/ ist nicht daran gelegen / weil dasjenige so durch heimlichen Willen des Volcks eingeführet worden / der Richter Gegenwart nicht erfordern l. 28. C. de Trans, wie wohl sie mehr erweisen/ wen sie gerichtlich seynd ; arg. l. 34. ff. de LL. und endlich wird 3. zu einer Gewohnheit erfordert das sie rationabel und nicht wieder die Vernunfft und das natürliche Recht sey ; Denn sonst ist sie nicht eine Gewohnheit sondern eine corruptel zu nennen/ und kann vor

kein

kein Gesetz passiren/ dahero erscheinet was von dem alzugrossen Wucher in einer Republic zu halten/ it. Wenn der Adel in groben Verbrechen mit einer geringen Straffe beleget wird/ indem wir doch durchs Recht der Natur alle gleich geachtet werden; ergleichen unvernünfftige Gewohnheit ist es auch / wenn der Leinweber/ Balbirer / Bader / Schäffer und dergleichen Leute Kinder in keine Innung bey den Handwerckern wollen angenommen werden/ davon Richter Dec. 80. num. 10. Phil. h. §. Ecleg. 26. zu lesen. Eine sothane rechtmässig ein geführte Gewohnheit nun hat die Krafft und Wirckung eines Gesetzes/ l. 32. & seq. ff. de Leg. Ja es bezeuget Aristotel 3. Polit. C. ult. Das die Gewohnheiten mehr gelten/ und mit wichtigern Dingen ümbgehen/ als die Gesetze; Gleich wie aber in einem popular Staate der tacitus consensus populi eine Gewohnheit machet/ also ist in dem Monarchischen Staate die Einwilligung des Fürsten nöthig/ welche ob sie gleich nicht deutlich und expresse ist/ doch heimlich seyn kann/ denn da der Fürst oder die hohe Obrigkeit solches verbieten können/ es doch aber nicht gethan hat/ so hat sie es gleichsam heimlich befohlen/ der gestalt/ daß was in solchen acti-

bus

bo und Rechtsfällen beobachtet worden/ in dergleichen auch soll in acht genommen werden add, l. 37. ff. de LL.

LXIII. Ad eund. §. 9. Ob eine Gewohnheit dem geschriebenen Gesetze könne Eintrag thun?

Hierauff wird mit ja geantwortet / weil eine Gewohnheit die Krafft eines Gesetzes hat/ inhalts dieses §. 9. nun aber so derogiret das letztere Gesetz dem erstern l. fin. ff. de Constit. Princ. Dahero so hebet auch die neuere Gewohnheit ein Gesetz auff; und zwar so kan nicht nur ein neues Recht durch den langwierigen Gebrauch eingeführet werden; sondern auch ein solch Recht/ das zuvor durch ein Gesetz gestellet worden / kan durch wiederwärtigen Gebrauch abgeschaffet werden. l. 32. de LL. Aber hier wiederstreitet l. 2. C. qvæsit longa Consvet. Da gesagt wird/ daß eine Gewohnheit ein Gesetz nicht überwinden könne; Doch wird darauff wieder geantwortet: Daß legem vincere hier nicht heiße ein Gesetz abschaffen; sondern es wird in eigentlichen Verstande gebrauchet/ also daß es so viel sey / als superare, und gleich wie gesaget wird / daß ei-

ne Gewohnheit nicht könne die Vernunfft überwinden (vincere rationem) d. i. Daß die nicht solte irrationabel oder der Vernunfft zuwieder seyn/ also kann solche auch nicht das Gesetz überwinden / durch welches eine solche Gewohnheit abgeschaffet/ oder ungültig erkläret wird / oder welches Gesetz / ungeachtet der ihm entgegen stehenden Gewohnheit / der Fürst will observiret wissen; Welches man auch leicht einräumet. Ferner so wird auch die abgesetzte thesis durch den Feudal text bestetiget / de feudi cognitione c. 1. (i. e. lib. 2 tit. 1.) da ausdrücklich gesaget wird / daß zwar die Römischen Gesetze eine Autorität hätten; iedoch aber nicht eine solche/ daß sie den Gebrauch und die Sitten (i. e. consvetudines) überwänden; Dahero bleibet es gewis/ daß eine vernünfftige Gewohnheit das geschriebene Gesetz auffhebe.

LXIV. Ad §. 10. tit. 2. lib. 1. Inst. de I. N. G. & Civ. Daß der Lacedämonier Recht zwar ein ungeschriebenes/ aber nicht ein denen Gewohnheiten gleiches Recht gewesen / und daher der Imperator mit unrecht die Eintheilung des Römischen Rechts in

das

das Geschreibene und Ungeschriebene oder die Gewohnheiten genommen.

Ob gleich das Römische Civil-Recht nicht unfüglich in das geschriebene oder ungeschriebene von dem Imperat. Justiniano eingetheilet wird/ so ist doch die Ursache so er anführet gar unbeqvem/ da er schreibet; weiln solches bey denen Atheniensern und Lacedämoniern also gebräuchlich gewesen; Denn das ungeschribene Recht seind bey dem Imperatore die Consvetudines, welche durch heimliche Einführung und Gebrauch zu Gesetzen werden; da hingegen der Lacedämonier ihre ungeschriebene Gesetze keine Gewohnheiten/ sondern von Lycurgo öffentlich gegeben Gesetze waren/ die aber nicht in schrifften verfasset / sondern per traditionem fort gepflantzet wurden / nun aber gehöret zu einem förmlichen Gesetze nur die öffentliche promulgation, und ist eben nicht nöthig / daß solches in Schrifften verfasset werde / vid. viertes Præsent pag. 272. seq. it drittes Præsent. p. 195. ja es können Consvetudines in scripturam gebracht werden / die doch aber keine geschriebene Legis genennet werden können / und dahero haben wir im vierten præsent pag. 260.

 seqq.

seqq. erwiesen / daß das Jus naturæ nicht unter die ungeschrieben Gesetze / also/ daß sie so viel als Gewohnheiten hiessen / und denen öffentlich oder ausdrücklich gegeben entgegen gesetzet werden könten / adjungiret / sondern denen geschriebenen müsten zugezehlet werden; Nachdem nun der Käyser hier meldet/ daß die Römer ihr Recht von denen Griechischen Republicken Athen und Lacedämon erhalten/ so wollen wir/ was es damit der Beschaffenheit gehabt / über das / was von der Historie des Römischen Civil-Rechts im 1. præsent pag. 11. seqq. allbereit gemeldet worden/ noch mit wenigen anzeigen: Als der letzte König zu Rom Tarqvinius Superbus durch occasion der Lucretiä/ die er Genothzüchtiget hatte / ausgejaget und das Monarchische Regiment zu Rom gantz abgeschaffet wurde; So wolte das Römische Volck auch der Gesetze / welche die Könige gegeben hatten/ nicht ferner gebrauchen; dahero dieselben / welche Papyrius zusammen getragen / und davon das Corpus Papyrianum seinen Nahmen hatte / lege Terentia abgeschaffet worden seind / darauff das Römische Volck eine geraume Zeit mehr eines ungewißen Rechts und Gewohnheiten

heiten als ein gewisses Recht sich gebrauchet hatte ; endlich haben sie drey Männer in Griechenland nach Athen und Sparta gesandt die derselben Städte Gesetze und Gewohnheiten sich erkundigten / und solche auffzeichneten / ingleichen sich vom Solone neue machen ließen / die darauff auff 10. Tafeln geschrieben worden / worauff noch zwey Männern hinein geschicket worden / von welchen noch zwey Taffeln voll gemachet ; und denen andern beygefüget worden / welches denn die beruffenen Römischen Gesetze der zwölff Tafeln waren / die sie hernach durch neue Gesetze öffters vermehret / biß sie fast in eine unzehliche Zahl vermehret / und vom Käyser Justiniano in gewisse Volumina sind gebracht worden ;

LXV. Ad §. 11. tit. 2. lib. 1. Inst. de I. N. G. & Civ. Wie fern es wahr / daß das natürliche Recht unwandelbar sey.

Was massen das natürliche Gesetz nach seiner Würckung die unwandelbarkeit in sich habe / ist im 2. Præs. pag. 158. gezeiget worden nun setzet der Imperator in diesen §. die Ursache derselben / weil nemlich sothanes natürliches Recht eine unwandelbare Ursache / den

ewigen grossen GOtt gehabt; Das Bürgerliche Recht aber ist deswegen wandelbar/ weil es eine wandelbare Ursache hat / nemlich den Gesetzgeber/ der aber nicht unendlich / sondern dem Todte oder andern Fällen unterworffen ist/ ingleichen weil der Zustand eines Staats nicht stets überein bleibet. Dahero iezuweilen neue Gesetze gemachet werden / welche die Alten auffheben / per l. f. ff. de Const. P. P. Gleich wie nun die immutabilität dem natürlichen Rechte eigen ist / wenn es in sich und in seiner Natur betrachtet wird / also nimt es in Betrachtung der sonderbaren Umbstände zuweilen eine Veränderung an / dannenhero ist 1. der Unterschied zu machen zwischen dem Recht der Natur thesi, oder in seiner Natur / und insgemein betrachtet / und zwischen dem natürliche Rechte in hypothesi oder in Ansehung der Umbstände / und Insonderheit. In ansehen jener oder des erstern ist es stets unveränderlich; in Betrachtung des Letztern aber leidet es zu weilen eine Veränderung: Wie zu sehen ist in dem Noth dringlichen Todt schlage; ingleichen in den Diebstahle so aus höchster Noth zu Unterhaltung des Lebens begangen wird /, dahin gehöret auch der beruffene

lex,

lex. 31. §. 1. de deposit. Woselbst dieses exempel befindlichen: Ein Reuber deponiret diejenigen spolia, die er mir abgenommen beym Sejo, der davon nichts weis; Da wird nun gefraget: Ob er mir das depositum oder aber dem Reuber als deponenti restituiren solle? Wenn man vor sich selbst den Geber und annehmer/ ansiehet / so will das Recht der Natur das haben / daß es derjenige wieder bekomme / der es gegeben / aber wenn man die Billigkeit betrachtet/ so mus es mir zugestellet werden; also kommen in dem unvermeidlichen oder nothdringlichen Todtschlage zwey Befehle des natürlichen Rechts zusammen/ deren einer/ niemanden zu verletzen/ der andere aber / sich zu erhalten und beschützen befiehlet weilen nun eines davon muß erwehlet werden / so weichet jener wlecher unsere Person selbst nicht angehet/ oder es mus das erwehlet werden / welches unsere eigne Person erhält/ denn die Liebe fängt von sich selbst an.

2. So muß ein Unteaschied gemachet werden unter das Befehlende oder setzliche Recht der Natur (Præceptivum f. Positivum) welches entweder etwas befiehlet / oder verbietet: Zum exempel; Das Gute müsse gethan / daß

Böse aber gemieden werden; und unter das zulassende/ welches weder etwas befiehlet/ noch verbietet; Also kommt die Dienstbarkeit von dem zulassenden natürlichen Rechte / denn in dem setzlichen (positivo) wird nichts wegen der Freyheit weder befohlen / noch verboten; Also gehöret dahero die Usucapio, oder die gebrauchs Erlangung.

3. Distingviret man unter das Recht der Natur selbst / und unter die Erklärung oder Determinirung des Civil-Rechts / als: Das natürliche Recht lehret / die Verbrechen seyn zu straffen / das Civil-Recht aber setzet eine gewisse Straffe.

4. Machet man einen Unterscheid unter dem Recht der Natur / und unter der Beyhülffe oder Assistirung des Civil-Rechts / dahin gehören die pacta nuda, die Verletzung über die helffte / daß Gesetz wegen Ernehrung derer in Blutschande erzeugten Kinder rc.

LXV. Ad §. 12. tit. 2. lib. 1. Inst. de Jur N. G. & Civ. Wie das Civil-Recht überhaupt eingetheilet werde?

Nachdem der Imperator bißhero von dem Rechte insgemein nach seinen unterschiedlichen Arten und Natur gehandelt / so kommt er nun

Inson-

Insonderheit auffs bürligerliche Recht / und theilet solches nach der materie, davon es handelt oder denen unterschiedlichen objectis, in drey haupt Stücke ein/ nemlich in das Recht/ so von Personen und deren Zustande / von derselben Gütern und Handlungen zu wissen nöthig ist; denn das gantze Civil-Recht ist beschäfftiget mit den Personen und ihren Gütern und Thun/ und lehret was dabey allerseits Rechtens/ und wie solcher zweck gebührlich könne behauptet werden durch die actiones. l. 1. ff. de stat. hom. und in denen Verbrechen durch die judicia publicia, und weiln denn die neheste materie des Rechtens die Personen seind / als vor welche alles Recht geschrieben ist/ so handelt der Imperator von deren manigfältigen Unterschied durch das übrige gantze Erste Buch.

Die andere Abtheilung
Aus dem Jure Publico,
Oder
Staats Rechte des Römischen Teutschen Reichs

XXI. Ob ein Fürst die Privilegia, die einer Person oder Stadt ex titulo oneroso it.

ob bene merita gegeben worden/ wieder nehmen könne?

Nachdem zwar Rechtens / daß die Privilegia von einem Fürsten frey auffgehoben werden können/ wie in diesen Præsent p. 315. erinnert worden l. fin. ff. de Constit. Carpz. Decis. illustr. Saxon. 87. num. 1. so ist doch solches nur von denen Privilegiis zu verstehen/ die aus blosser Freygebigkeit herrühren/ Carpz. d. l. num. 16. & 17. Reinking de Regim. Secul. & Eccles. lit. 2. class. 2. cap. 8. num. 29. Wiewohl ein Fürst löblicher thut / wenn er auch solche Privilegia nicht cassiret die aus einer blossen Freygebigkeit und Gnade hergeflossen sind/ Carpz. lib. 2. Jurispr. Eccles. dex. 415. num. 8. indem die Wanckelmüthigkeit einem Fürsten nicht anstehet ; So kan er doch aber die Belohnungs Privilegia, oder die statt einer Belohnung oder Vergeltung der guten Dienste/ oder die sie so wohl wegen eigenes oder der Eltern treues und gutes Verhalten/ und also wegen einer Ursach gegeben worden seynd / nicht wieder auffheben; Bald. in l. Cum M. lit. ff. de Dol. Richter Decis. 4. num. fin. und solches auch nicht unter dem Vorwand des Mißbrauchs oder Undanckbarkeit/ ob auch

gleich

gleich die Meriten oder Dienste / wegen welcher solche Privilegia sind ertheilet worden denenselben nicht so genau gleichkommen / weiln deren Mangel die Gnade des Fürsten suppliret; in welchen Falle auch dem Fürsten wegen der in solchen Privilegio gedachter Dienste völliger Glaube beyzumessen / obgleich die Plivilegirte Person die Dienste anders nicht erweisen könne; Rauchbar p. 2. q. 1. num. 12. 13. & 17. Cum seq. Joh. Jac. Speid. in Thes. variar. observ. lit. P. tit. privileg. 97. Denn dergleichen Privilegium nimmt die Natur eines Contractus an sich / und muß davon eben wie von einem Contractu geschlossen werden / nun aber ist bekannt / daß ein Fürst in den Contractibus als eine privat Person zu derer Erfüllung verpflichtet sey / Ziegler. de Jur. Maj. pag. 8. Theodor. Reinhing de Regim. Secul. Eccles. lit. 1. Class. 3. cap. 12. Denn in den Contractibus brauchet sich ein Fürst des gemeinen Rechts und wird vor einen privatum gehalten / so daß er auch nach seiner völligen Gewalt oder in Teutschland wegen seiner Landes Hoheit davon nicht abgehen könne. Fab. in Cod. lib. 3. Def. 12. num. 1. Richter Decis. 4. num. 43. vid. Phil. Eclog. 14. pag.

38.

38. seqq. Dn. de Lyncker Cent. 2. decis. 94. restringiret es ist einem Responso auff den Casum, daß wenn ein solches privilegium von denen Privilegiariis einmahl abkommen / und in andere Hände gerathen / solches ebenfalls / wie andere personal privilegia die ex mera liberalitate entstanden / auffhörete; daß also ein solches Privilegium ex causa oder ob bene merita nicht von dem Fürsten auffgehoben / aber wohl von denen Privilegiariis ob desertionem könne verlohren werden.

XXII. Ob eine Provincial Stadt wieder die gemeinen Rechte sich selbsten statuta machen / oder observantien einführen könne?

Die Provincial Städte derer Reichs Fürsten Teutschlandes seynd in genere an die gemeinen Käyserlichen Rechte / nächst diesen an die Landes Gesetze ihres Fürsten gebunden / über diese können auch 1. Statuta oder Stadt Gesetze; und 2. Gewohnheiten oder observantien bey einer solchen Provincial Stadt gefunden werden / jene müßen von Fürsten Confirmiret und publiciret; Diese aber diejenigen reqvisita haben welche in voriger section dieses præsents pag. 321. seqq. angeführet

ret worden; befindet sich also in denen Statuten u. Observantien einer provincial Stadt ein gar mercklicher Unterscheidt / indem jene ein lex scripta; Diese aber ein non scripta sind / der Gestalt / daß wer sagen wolte; jenes oder das statutum sey nicht in Ubung oder Brauch kommen / solches beweisen müsse / Iacob. Schulzius p. 2. qv. Pract 69. Meicisner Decis. 6. num. 15. tom. 3. da hingegen der / welcher eine observanz oder Gewohnheit anführet / solche als rem facti selbst erweisen muß / maßen die facta, welche auch denen klügsten unbekandt seyn können / nicht præsumiret werden; dannenhero derjenige / so in einer consvetudine seine intention fundiret / dieselbe beweisen muß l. 7. ff. de jur. & fact. ignorant.; Es were denn solches eine allgemeine und entweder fast gantz Teutschlandes oder doch desselben Fürstenthums gewöhnliche und bekandte observantz / ausser diesen kan weder ein privatus, noch auch Magistratus Oppidanus oder Provincial-Städtische unter Obrigkeit eine observantz mit Recht anführen / noch darüber attestiren Ern. Cothmannus lib. 5. Consil. num. 448. & seqq.; sondern es ist solches als ein attentatum anzusehen / und nicht allein zu ver-

verwerffen/ sondern auch sein Magistratus in fe-
rior wegen einer solchen geflissendlichen Wie-
dersprechung der gemeinen Rechte / so zu aller-
hand Concussionen und bösen Vornehmen ge-
reichen kann / gebührend deshalber anzusehen.
Und weiln eine Consvetudo oder observantia,
welche abrogatio juris ist/ des Fürsten Einwilli-
gung/ wie in voriger Ertheilung alleg. loco ge-
meldet / haben muß /; so muß iedermann
und also auch Magistratus oppidanus, der sich
auff eine dergleichen observantz beruffet / daß
dergleichen actus ad notitiam Principis oder
Cancellariæ gekommen und also darein / wo
nicht expresse, doch tacite Consentiret worden/
völlig erwiesen/ Schultes. PP. qq. 77. num. 4. 15.
Deshalben auch eine freqventia actuum mus
dargethan/ und daß sie nach Sächsischen Recht
30. Jahr gewehret habe / erwiesen werden; wie
solches Dn. de Lyncker Cent. 169. Part. I. decis.
Saxonic. lehret; im übrigen ist eine sonderlich
Præscribirte observantz oder Gewonhnheit/ und
die offt von den Partheyen gebrauchet und ad-
mittiret worden / zu behalten/ ungeachtet man
anderer Orten ein anders im brauch habe. Dn.
de Lyncker Part. I. Decis. p. 327.

XXIII.

XXIII. Ob der Käyser wieder die Statuta einer Stadt könne ein Privilegium geben?

Es ist eines der Reservatorum des Käysers/ Privilegia zu geben / auch ohne Erforderung der Stände des Reichs. Strauch I. Inst. Jur. Publ. Tit. 5. num. 8. es gilt auch solch Käyserliches Privilegium in præjud. tertii , wenn es aus eigner Bewegnüß ertheilet worden ; also kan der Imperator wohl einem ein Privilegium von allen an = und Abzug-Gelde/ Steuer und Nachsteuer befreyet zu seyn / geben / und heist dieses nicht eben denen statutis einer Stad/ so von alters im Brauche gewesen / præjudiciren ; indem es nicht directe denen statutis einer Stadt nachtheilig ist / oder intentionaliter dieser oder jener Stadt zum Schaden gereichen sollen / sondern indirecte und per accidens, einer Stadt Privilegiis præjudiciret / solche aber nicht auff hebet ; Ein anders were es jemanden mit der Exemtion der Steuer von gewissen liegenden Gründen privilegiren , welches sich nicht thun lassen würde / aber in personal immunitäten/wie die Abzug - Gelder seyn / gilt allerdiengs ein Käyserlich Privilegium, ob es gleich

ex accidenti einem Stadt Magistratui schädlich ist; vid. Dn. de Lyncker Decis. 403. part. 1. von Käyserlichen Privilegiis wird insgemein und Insonderheit gehandelt im dritten Præsent. p. 211. seq. dieser Delic. Iurid.

XXIV. Daß die Edicta der Römischen Prætorum mit denen Constitutionibus unserer Teutschen Fürsten nicht übereinkommen.

Es seynd einige Rechtsgelehrten der Meinung es were eine Gleichheit derer Edictorum Prætoris und denen Constitutionum der Teutschen Fürsten; Dergestalt/ daß gleich wie jene das Civil-Recht zwar gäntzlich nicht auffhuben/ sondern nur corrigireten/ verminderten und vermehreten / also könten zwar die Teutschen Fürsten das Römische Civil-Recht nicht abschaffen / sondern solches mit ihren Landes Ordnungen / und Provincial Gesetzen wohl vermehren oder vermindern ; aber weiln keine gleichheit der Causæ efficientis beyderley Rechten / oder weilen die Prætores in der Römischen Republic mit unsern Teutschen Fürsten in geringsten nicht gleichen / indem jenes eine Art der unter Obrigkeit war / die nur ein Jahr regierete ; Die Teutschen Fürsten aber in

Be-

Betrachtung der Landes-Regierung souveraine Herren ihrer Länder seyn / und solche ihre Herrschafft erblich haben / so muß auch nothwendig der effectus oder ihre beyderseitige Gesetze gantz unterschiedlich seyn / denn da die Prætores kein neues Recht machen durfften / sondern nur das alte corrigireten / solche edicta auch nur ein Jahr dauerten / und ihre autoritatem perpetuam erst vom Käyser erlangen musten / vide fünfftes Præsent p. 347. So können hingegen die Teutschen Fürsten nicht allein das Römische Civil-Recht in particulari auffheben / sondern in genere, wenn es ihnen gut scheinet / gäntzlich in ihren territoriis abschaffen / und hingegen ihre Provincial-Rechte oder Landes-Ordenungen alleine brauchen / welches sie aber aus politis. Ursachen / nicht aber ex defectu morali, unterlassen / vid. drittes Præsent Delic. p. 207. seqq.

XXV. Was ein Standt des Reichs sey / und viel derselben?

Von denen accuratesten Publicisten wird ein Standt des Römischen Reichs also beschrieben / daß er sey derjenige / so eine Stimme und Sitz auffm Reichs-Tage habe / vid.

Kulpis de jure Legat. cap. 4. §. 1. 2. 3. 4. es will aber Herr Titius in Specim. Jur. Publ. p. 135. dieses nicht vor das einige reqvisitum eines Reichs-Standes annehmen/ sondern es gehöre darzu / daß solcher auch unfehlbar immediatus seyn müsse/ wie solches unter andern aus dem Westphälischen Friedens-Schlusse zu erweisen sey; weiln in solchen die Stände in regard ihrer immedietät nicht aber des juris suffragii also genennet würden; ja er scheinet dahin zu incliniren/ daß die Reichs immedietät und Besitzung des juris territorialis es allein ausmache; alleine daß man einen Stand des Reichs aus der immedietät und ratione juris territorialis æstimiren wolle/ scheinet zu weit gegangen zu seyn / weiln also der unmittelbare Reichs-Adel zu Reichs-Ständen gemachet würde/ welches doch aber ausser ermeldten Hrn. Titio nicht leicht ein Publicist lehren wird / welcher aus obangeführter hypothesi der immeditàt und juris territorialis solches de libro p. 151. ausdrücklich statuiret; andere Publicisten hingegen/ als Rhetius in Instit. I. Publ. lib. 1. tit. 15. §. 3. erfordern zum Wesen eines Reichs-Standes / daß er eine Stimme und

Sitz

Sitz auffm Reichs-Tage habe / und über dis ordentlich unmittelbahre Reichs-Güter besitze/ und demnach die Reichs-Onera mit tragen helffe; Dahero derjenige nicht stracks ein Stand des Reichs heissen müsse / der ietzo oder vor Zeiten in der Matricul gestanden/noch ietzo oder vor diesem zum Reichs-Beschwerden contribuiret habe/ vid. vierdtes Præsent der Delic. pap. 289. seqq. Ob nun eine gewisse Anzahl der Reichs-Stände könne gemacht werden / ist die Frage? Es scheinet/daß solches nach der hypothesi Herrn Titii geschehen könne / weiln alle immediati oder welche die Landes Hoheit haben/solche seyn/ die man doch aber endlich wohl zehlen könte ; aber nach derer sentenz, welche das Wesen eines Reichs-Standes in der Stimme und Vota auffm Reichs-Tage sitzen/ können solche nicht wohl gezehlet werden/weiln zwar eine Reichs-Matricul, darinnen man die Stände findet/vorhanden / aber weil solche keine autoritatem publicam hat / und auch nicht alle Stände seyn / die in die Reichs-Matricul auffgezeichnet zu befinden/ so ist daraus nichts zu schliessen / und also auch die Anzahl der Stände daraus noch sonst nicht zu haben / denn die ermelde-

 ten

ten Reichs Matricula seind nicht / die Anzahl der Stände zu bemercken / sondern nur die Reichs-Anlagen daraus zu ersehen / auffgerichtet worden / Tit. Specim. I. P. pag. 153. massen auch unterschiedliche Reichs-mittelbare Glieder / und die keine Stände seind / darinnen auffgezeichnet befunden werden / vid. Rhet pag. 238. Conferat. Maurit. de Matricula Imperii.

XXVI. Ob es recht / oder dem natürlichen und Göttlichen Rechte gemäß sey / daß die Bischöffe und Aepte in Teutschland das Ambt eines Fürsten führen / und dahero Kriege zu führen verursachet werden?

Was massen die Ertz-Bischöffe / Bischöffe und Aepte in Teutschland Fürsten des Reichs seyn / die Landes-Hoheit / wie die Weltlichen haben / und dahero alle Jura Majestati, auch das Recht Krieg zu führen / üben / ist eine gar bekandte Sache; solche Beschaffenheit hat es nicht stets mit ihen gehabt; anfänglich nach Einführung der Christlichen Religion war dieses der Bischöffe und Aepte ihr Ambt / daß sie die Christliche Religion lehreten; und

und den Gottes-Dienst pflegeten / hierüber so ward ihnen auch einige Jurisdiction in ihre untergebenen Geistlichen anvertrauet / und hat sonderlich Käyser Carol der Grosse / Bischöffe in Teutschland eingesetzet / vid. Coring. de Constit. Eccles. Doch weiln damahlen alle Gelehrsamkeit bey denen Clericis bestunde / so wurden die Bischöffe so wohl wegen der Leyen Ungelehrsamkeit / als auch wegen der damahligen Zeiten Aberglauben / von denen Käysern und Königen in grossen Ehren gehalten / ingleichen wurden solche Geistliche Prälaten zu öffentlichen Berathschlagungen und Aemptern gezogen / auch mit grossen Reichthümern und Gütern begabet. Doch seynd einige der Meynung / daß solche Freygebigkeit zu der Carolinger Zeiten / noch in privat Stücken bestanden habe / vid. Monzamb. c. 3. §. 7. ibiqve Kulpis, wie wohl Rhetius Inst. Jur. publ. pag. 111. und vor ihm Lehmannus in Chron. Spireus l. 2. cap. 15. dafür halten / daß die Teutschen Bischöffe und Prälaten schon zu Caroli M. Zeiten auff die Reichs-Täge mit beschrieben worden; wie die aber nicht als geistliche Fürsten dahin beruffen als solche worden / noch auch alda erschienen / vid. id Lehm. lib. 2. C. 16. Deñ sie hatten zur sel-

 bigen

bigen Zeit keine jurisdiction oder Hoheit/ wie vorietzo; und wenn zur selbigen Zeit der Bischöffe gedacht wird/ so wird solches Wort vor einen Geistlichen genommen/ wie solches in jura Canonico öffters geschicht; von Ludovico Pio aber bekamen sie den Titul eines Fürsten nicht aber die Länder und territoria oder Landes Hoheit/ und solches geschahe wegen des ermelten Königs seiner devotion, oder vielmehr Aberglaubens: Daß weiln sie wegen der Seelen Sorge Fürsten des Himmles wären/ er sie auch zu Fürsten in seinen Reiche machen wolle/ wie Helmoldus l. 1. Hist. C. 4. schreibet; noch ietzo wie in Italien und anderswo Bischöffe und Aebte mit solchen Tituln/ doch ohne eine gewisse Kirche und Gemeinde und doch vielmehr ohne Land und Leute/ gefunden werden/ als wie der Bischoff zu Smyrna, Sydon, Cæsarien und dergleichen/ welche Oerter doch allerseits die Türcken innen haben; nur ist auszunehmen in Teutschland der Bischoff Richard zu Würtzburg/ welcher von Pipino Caroli M. Vater Hertzog in Francken ist genennet/ und ihme die Gewalt gegeben worden einen entblösten Degen vor sich auff dem Altar zu legen Mager. in Advoc. Armata C.

7. num.

7. num. 203. Und so schreibet auch Bruschius de orig Monast. c. 4. c. 21. daß Carolus M. Dem Bischoff zu Kempten (Campidunum) in Schwaben die Grafschafft Kempten mit einiger Landes Hoheit geschencket habe; Herr Rhetius in Inst. J. P. lib 1. c. 2. §. 96. 97. it. l. 15. 8. ingleichen l. 16. 24. lehret / daß die Bischöffe in Teutschland unter denen Nachkommen Caroli M. zwar den Titul eines Fürsten / aber keine Länder viel weniger Landes Hoheit gehabet haben; aber Herr Titius in specim. I. P. pag. 165. stellet glaubwürdig vor / daß weil sie auch albereit unter dem Carolingis mit Land und Leuten sehr beschencket worden / so hätte es nicht anders seyn können / als daß sie nach und nach ihren geistlichen Verrichtungen abgesaget / und umb die weltliche Herrschafft sich beworben; sonderlich da Standes Personen solche geistliche Würden überkommen. Wie dem allen / so ist gewiß / daß sothanen Bischöffen und andern Prælaten von Käyser Ottone I. und seinen Successoribus die Provincien und Territoria, davon sie den Nahmen geführet / zu der Fürstlichen Würde sind zugeleget worde / wie wohl sie solche nicht selbst administriret, noch auch die jurisdiction darinnen verrichtet haben / sondern

solches alles ist durch die Advocatus zu teutsch/ die Kasten Vögte genandt / verrichtet worden / welches auch also bis auff Käyser Friedrichs II. Zeiten ins 13te. Seculum gewähret hat / vid. Rhet. d. l. p. 113. Wiewohl die Bischöffe sothane Advocatos, welche auch Vicedomini hiessen / allgemach sich vom Halse geschaffet/ und die vor diesen in der Käyser Nahmen exercirte Potestät über ihre unterhabenden Land und Leute zu sich gezogen / und in die Landes Hoheit verwandelt haben/ welches zwar schon zu Henrici IV. Zeiten sich angehoben/ aber in dem langwierigen interregno im 135. Seculo zum völligen Stande gebracht worden; vid. Tit spec. J. P. p. 166. im übrigen kan von der ermeldten Atvocatorum ihren Ambt und Wesen gelesen werden/ Dn. Rhet. Instit. Jur. publ. lib. I. C. 2. §. 98. 99. 100. 101. 102.

Dem allen ungeachtet/ so ist doch diese derer Bischöffe und andere geistlicher Prælaten angemaste und an sich geraffete Hoheit durch nachfolgende Conventiones: als nehmlich die Aur. Bullam, Constitutiones Maximil. I. ingl. durch die Capitul/von 16ten. seculo an / legitimiret worden / biß endlich im Westphälischen Frieden-

den Schlusse solche Hoheit der ermeldten Geistlichen Fürsten bestätiget und bekräfftiget worden. Vid. Kulpis ad Monzamb. l. 2. §. 10. it. de legat. l. 7. §. 8. seqq. Ob nun wohl also den Teutschen Bischöffen der Titulus Possessionis ihrer Lande Hoheit nicht abzusprechen/ so lässet sich doch aber wohl von dem Rechte an sich selbst disputiren, denn offt jemand in einen richtigen Posses sich befindet/ der doch zu der Sachen selbst weniger als kein Recht hat/ dessen man ein Exempel geben kan/ an einen injusto invasore, welcher/wenn er dasjenige/ so er per vim & injusto modo an sich gebracht/ durch einen nachfolgenden Vergleich erlanget/ so ist er zwar wohl in richtiger Poses, aber das was er hat/ besitzet er mit bösen Gewissen/ als der es dem rechten Herrn mit Unrecht und Gewalt abgenöthiget/ wie solches auch an denjenigen zu sehen/ der was er in einem unrechtmäßigen Krieg erobert/ hernach durch den nachfolgenden Frieden behält; Es ist aber das Ambt eines Bischoffs/wie eines jedweden Geistlichen/Gottes Wort lehren/die Sacramenta austheilen/ und das Kirchen Regiment führen; der andern Weltlichen Dinge aber sich entschlagen; am wenigsten sind

nen Soldaten oder General abgeben / und dasjenige thun / was einen weltlichen Potentaten zukommt; Dannenhero haben auch die Käyser der Carolinischen Familie und die nachfolgenden Bischöffen zwar einiges Land zu ihrer Unterhaltung zwar eingegeben / aber die Administration darüber ihnen weislich entzogen / und solche durch die Vicedominos oder Advocatos verrichten lassen / indem sie wohl gewust / daß nach der Lehre Christi / und nach der Natur des geistlichen Standes ihnen die Regiments-Führung und die Besorgung weltlicher Dinge gar nicht zukomme; Wie man denn auch niemahls fromme und gelehrte Geistliche gesehen / die sich solcher Welt-Sachen angenommen / und gewiß so ist es was abscheuliches / daß Priester / die von der Sanfft- und Demuth lehren / und solche Tugenden vornehmlich selbst ausüben sollen / der Weltlichen Eitelkeit nachstreben / in Pracht / Hoffarth / Ehrgeitz und Grausamkeit leben / welches alles von dem Weltlichen Regiment als ein gemeiner und unausbleiblicher Mißbrauch herzukommen pfleget; und ob gleich die Sache nunmehro so weit kommen / daß es mit den Teutschen Bischöffen und hohen

Präla-

Prälaten in den vorigen gebührenden Stand und zur auffrichtigen Einfalt nicht wieder kommen wird/ so ist es doch nach Ziegleri vernünfftigen Urtheil de jure Maj. p. 561. seqq. Wenn geistliche Personen / die ihr Ambt obgemeldter massen thun solten/ weltliche Majestät und Regiment führen / eine Sache/ die den Göttlichen und Apostolischen Lehren und Satzungen nicht nachkommet/ welches Hug. Grot. de jur. belli & pac. lib. 2. C. 22. n. 14. weitläufftig ausführet; dahero in dem Concilii Chalcedonensi Can. 185. denen Geistl. die beyderseitige Militz / togata & sagata, oder das Regiment und Krieg zuführen/ unter vermeidung des Bannes verbothen wird; gestalt der berühmte Päbstl. Scribent Georgius wicelius in seinem Buch Via Regia genannt sub tit. ad artic. de potest. Eccles. sonderlich dieses an den Bischöffen tadelt / daß sie sich fast schämeten Bischöffe mehr genennet zu werden/ sondern nur Fürsten heissen wolten; und daß derjenigen ihre Schmeicheley mit recht gescholten werde / welche die Geist- und Weltliche Potestät in den Päbsten und Bischöffen vermischeten. Denn sagt er / was hat die Kirche mit dem Weltlichen Regiment

zu

zuschaffen / was hat das Schwerd des Geistes mit dem Schwerdte des Fleisches vor Gemeinschafft; Gewißlich der Apostel will denn Aposteln und ihren Nachfolgern nicht zugeben / daß ihre Waffen fleischlich seyn sollen; Was hat Christus vor Gemeinschafft mit Herode / und Paulus mit Agrippa; Dahero loben wir solchen Unterschied / eben wie wir einen Unterschied unter Himmel und Erde machen; Aber man untersuche es wohl / ob einer zugleich könne ein geistlicher Hirte / und ein mehr als fleischlicher Soldat seyn; und ob ein solcher mit Recht in der einen Hand den Bischoffs Stab / und in der andern einen blutigen Degen / Helm und Harnisch tragen könne? Doch dieses ist die ietzge Art der Geistlichkeit / desto schwehrer ists wieder den Strohm zuschwimmen / und die Sitten dieser Zeit zu ändern; Bis hie her gemelter Autor; wolte man hier einwenden / daß wohl ein Clericus das Regiment führen / aber doch in dessen des Kriges müßiggehen könte / so ist zu antworten / daß die höchste Poteståt haben und Krieg führen mit einander gantz verbunden seyn / massen diesen alleine die Macht Krieg zuführen zu kommt der die höchste Gewalt in einem

nem Staate hat / auch dises ohne jenes nicht behauptet werden kan / und ein ruhig Regiment ohne Krieg zuführen oder Gewalt abzukehren nicht wohl möglich ist; Will man nun die höchste Gewalt den Bischöffen / Aebten oder die Landes Hoheit in Römischen Reiche demselben zuschreiben / so muß man sie auch vor Soldaten halten / und entschuldiget nicht / daß sie solches durch andere thun lassen könten / denn was einem moraliter und mit recht zustehet / das darff einer auch wohl selbst verrichten / und wird auch moraliter dem Autori zugerechnet / was ein ander in seinem Nahmen thut / nun aber ist in denen alten Kirchen Rechten denen Gratianus l. 23. p. 8. viel erzehlet / denen Geistlichen die Waffen zuhandtiren / oder Weltlichen Krieg zuführen verboten; solche alte Kirchen Zucht stellet weitläufftig Claudius Espenceus Bischoff zu Paris l. 2. digres. c. 6. vor; und beklagt allda den heutigen Zustand der Kirchen / daß weiln heute zu tage (fürnehmlich in Teutschland) die Aebte / Bischöffe und Ertz-Bischöffe zu gleich Grafen / Hertzoge und Fürsten hiessen / solche mehr dahin beflissen wärẽ / wie sie ihre Länder vermehrtẽ / als wie sie sonst der Kirche ihren Nutzen schaffeten; wo bey er denn

auch

auch lehret / daß in der ersten Kirche nicht mit Waffen/sondern Gebete von den Kirchen-Dienern sey gestritten worden ; Dahero er auch diejenigen Päbste anführet / die entweder selbst Kriege geführet / oder andere solches zuthun angefrischet haben / und obwohl von einigen Rechts-Gelehrten / als Joh. Aloysio Riccio gelehret wird / daß ein Clericus zur Beschützung seines Leibes der Waffen sich gebrauchen / und eine Noth-Wehre thun könne / wenn er zu Beschützung seines Leibes Waffen anderswoher nimmt / so kan er doch nicht allein selbst keine tragen/sondern auch mit solchen die Nothwehre nicht thun / weiln er damit Händel gesucht zu haben den Schein giebt / und so will auch dieses denen alten Canonibus nicht gleich kommen; Massen Pabst Nicolaus einen Clericum der durch Noth-Wehre einen Menschen umbracht/ von Ambte gesetzt wissen will/ C. 7. dist. 50. Und weil nun dieses insgemein in jure Canonico gesetzet worden/ so ist auch billig der Pabst/ welcher sich den obristen Priester nennet / darunter begriffen/ denn ob man wohl demselben wegen derer Länder / die er als ein Souverain besitzet/ betrachten will / so kan er sich doch des Kriegführens oder irrdischen Waffen-Rechts

nicht mit Recht gebrauchen / als welches nach denen principiis des Geistlichen oder Canonischen Rechts mit dem Pristerthum und Geistlichen Stande sich nicht vereinigen lässet; diesen Unterscheid der geistlich und weltlichen Gewalt hat Pabst Nicolaus C. Cum ad verum 6. dist. 96. Da er beyderley Gewalt in ihren Verrichtungen / Würden und Aembtern also von einander sondert / wohl erwiesen / das weder die weltliche Hoheit die Rechte der geistlichen Gewalt / noch diese jene ihrer ohne Unrecht brauchen könne; und thut hier wieder nichts der Päbstler Gedichte von der zweyfachen Gewalt der Päbste / oder der geistlichen Prälaten / nemlich der weltlichen und geistligen / welche Pabst Bonifacius VIII. extrav. unam sanctam de Major. & obed. fälschlich von denen zweyen Schwerdtern der Apostel Lucä. 22. v. 38. herführet; denn es bekennet Francisc. de Victoria Relect. I. sect. 6. num. 19. es werde nichts von zweyen Schwerdtern im Wortverstande allda gefunden / sondern da Christus gesagt: die Apostel würden Wiedersprechung finden / und daß sie würden Schutzes gebrauchen / hätten sie aus Irrthum gesaget: Siehe / hier sind zwey Schwerdter:

Dannen

Dannenhero kommt nun weder mit denen Satzungen der ersten Kirchen nach dem Göttlichen Worte selbst des Pabst und der Bischöffe weltliche Gewalt/Hoheit und Regiments-führung überein; vid. Zigler. de jur. Maj. p. 558. seqq. Hugo Grot. de I. B. & P. lib. 2. l. 22. §. 14. n. 3. Dem allen aber ungeachtet/ so wollen doch einige der Publicisten, sonderlich Herr Titius in specim juris publ. p. 196. erweisen / daß es denen Göttlichen Gesetzen gar nicht zuwider sey/daß Bischöffe und Aepte das weltliche Regiment führen/ denn man könte nicht absehen was da hindere/ daß einer unter den Nahmen eines Bischoffs oder Apts einen weltlichen Fürsten oder Graffen vorstelle; und beziehet sich hiernechst auff Kulpis. ad Monzamb. c. 2. §. 10. und Conring. de Constit. Episc. §. 91. 95. Aber es scheinet hier ein anders zu seyn / daß einer einen certum respectum eines Dinges/ so sonst nicht seines Wesens ist/ habe/oder accidentaliter etwas repræsentire, ein anders aber daß einer etwas verrichte / daß seinem Wesen gantz contrar ist / ein Bischoff und Abbt könte wohl einen weltlichen Fürsten repræsentiren, wann er sich nicht in die Geschäffte

des Regiments und des Krieges mengen müste/ und wenn dieses nicht Dinge weren/ die dem wesentlichen Priester-Amte è drametro zuwieder seynd/ inhalts dessen was vorher gemeldtet worden; Also kan ein weltlicher Fürst wohl einen Bischoff und Abt repræsentiren/ entweder wie solche in Teutschland als Regenten und Fürsten betrachtet werden können/ oder daß er die potestatem Architectonicam in Ecclesia habe/ aber wenn man deswegen einen Fürsten einen Bischoff oder Abbt nennte weil er potestatem dogmaticam exerciren könte wäre es falsch; denn das Wesen eines Fürsten und eines Priesters sich nicht zusammen reimen; nun aber so hat ein Bischoff und Abbt wesentlich keine andere potestæt als dogmaticam oder daß er Gottes Wort lehren/ die Sacramenta administriren/ und unter seinen Geistlichen eine Auffsicht ihres Amts halber haben müsse/ dahero erscheinet/ daß eigendlich oder in abstracto ein Fürst einen Bischoff und Abbt nicht repræsentiren könne/ Denn das in concreto die protestirenden Teutschen Fürsten sich Episcopos ihrer Kirchen nennen/ und sich das jus Episcopale bey denenselben vindiciren, geschicht in regard

 deren

Dannenhero kommt nun weder mit denen Satzungen der ersten Kirchen nach dem Göttlichen Worte selbst des Pabst und der Bischöffe weltliche Gewalt/Hoheit und Regiments-führung überein; vid. Zigler. de jur. Maj. p. 558. seqq. Hugo Grot. de l. B. & P. lib. 2. l. 22. §. 14. n. 3. Dem allen aber ungeachtet/ so wollen doch einige der Publicisten, sonderlich Herr Titius in specim juris publ. p. 196. erweisen / daß es denen Göttlichen Gesetzen gar nicht zuwider sey/daß Bischöffe und Aepte das weltliche Regiment führen/ denn man könte nicht absehen was da hindere/ daß einer unter den Nahmen eines Bischoffs oder Apts einen weltlichen Fürsten oder Graffen vorstelle ; und beziehet sich hiernechst auff Kulpis. ad Monzamb. c. 2. §. 10. und Conring. de Constit. Episc. §. 91. 95. Aber es scheinet hier ein anders zu seyn / daß einer einen certum respectum eines Dinges/ so sonst nicht seines Wesens ist/ habe/oder accidentaliter etwas repræsentire, ein anders aber daß einer etwas verrichte / daß seinem Wesen gantz contrar ist / ein Bischoff und Abbt könte wohl einen weltlichen Fürsten repræsentiren, wann er sich nicht in die Geschäffte

des Regiments und des Krieges mengen müste / und wenn dieses nicht Dinge weren / die dem wesentlichen Priester-Amte è diametro zuwieder seynd / inhalts dessen was vorher gemeldtet worden; Also kan ein weltlicher Fürst wohl einen Bischoff und Abt repræsentiren / entweder wie solche in Teutschland als Regenten und Fürsten betrachtet werden können / oder daß er die potestatem Architectonicam in Ecclesia habe / aber wenn man deswegen einen Fürsten einen Bischoff oder Abbt nennte weil er potestatem dogmaticam exerciren könte wäre es falsch; denn das Wesen eines Fürsten und eines Priesters sich nicht zusammen reimen; nun aber so hat ein Bischoff und Abbt wesentlich keine andere potestæt als dogmaticam oder daß er Gottes Wort lehren / die Sacramenta administriren / und unter seinen Geistlichen eine Auffsicht ihres Amts halber haben müsse / dahero erscheinet / daß eigendlich oder in abstracto ein Fürst einen Bischoff und Abbt nicht repræsentiren könne / Denn das in concreto die protestirenden Teutschen Fürsten sich Episcopos ihrer Kirchen nennen / und sich das jus Episcopale bey denenselben vindiciren, geschicht in regard

 derer

derer Päbstlichen Bischöffe / die sich hiebevor dieses juris, so eigentlich zu der weltlichen Hoheit gehöret / angemasset / welches doch aber als eine irregularitæt und res facti zu keiner Conseqvenz und regul zu machen; und so scheinet auch Herr Kulpis in Exercitat Grotii p. 30. einer andern Meinung / als ihm oben beygeleget / zu seyn / da er lehret / daß die Geistlichen vom Kriege ordentlich privilegiret seyn / und hierüber anführet / daß auch viele der Päbstlichen Scribenten die verkehrte Art der Geistlichen sich in Krieg zu begeben schelten; Nun aber ist ihnen das Privilegium Exemtionis deswegen gegeben / weil ihr Stand und Amt solcher Verrichtung nicht gemäß / und ein Priester seyn und Krieg führen nicht compatibel seyn / weiln sowohl die Führung des Krieges an sich selbst / als auch die Direction einen Geistlichen unanständig; es mus aber auch ein geistlicher Regent den Krieg dirigiren, wenn er seinen obrigkeitlichen Amte will recht vorstehen / daher ist so wohl das Regiment / als den Kriegführen einen Geistlichen unanständig / wie denn auch dieses Inconveniens die patres primitivæ Ecclesiæ hesehen und die Canones darauff gestellet haben; Wollte man

denn

denn sagen/ daß ein Bischoff Krieg führe nicht als ein Bischoff/ sondern als ein weltlicher Fürst/ so ist es eine petitio principii, denn eben geleugnet wird/ daß eine geistliche Person könne eine Fürst mit rechte seyn/ denn wie ich nicht schliessen kan; ein Fürst der zugleich Respectum & titulum Episcopi hat/ könne auch predigen/ die Sacramenta austheilen nicht zwar als ein Fürst sondern als ein Bischoff/ vid. Boecler Instit. polit. p. 379. n. 8. Also folget auch jenes nicht/ denn wie aus ob angeführten erhellet/ so ist das Amt eines Fürsten und Priesters oder Bischoffs an sich selbst oder in seiner Natur nicht compatibel.

XXVII. Ob es Teutsch-Land wohl nützlicher were/ wenn es nicht so viel Geistliche Reichs Stände hätte?

Das der Päbstliche Clerus ingesamt jedweden Reiche an seiner Hoheit schädlich sey/ ist kein zweifel/ weil er sich so wohl seiner Person als Güter halben einer Exemtion der jurisdiction unternimmt/ und sein Gerichte nicht wie andere Unterthanen in solchen Reiche/ bey den Landes Fürsten/ sondern bey dem Pabste suchet; Wie wohl der König in Franckreich

hierinnen vor andern Catholischen Fürsten eine grosse prærogativ hat/ so seynd auch durch die so genannte Concordata in Teutsch Land des Pabstes hiebevorige Eingriffe und attentata ziemlich restringiret worden/ Ob es aber vor unser Teutsch Land besser were/ wenn es nicht so viel geistliche Fürsten hätte/ ist hier die eigentliche Frage; Ob sie mit guten gewissen sich der Weltlichen Hoheit als Geistliche unternehmen können/und ob ihr Stand an sich selbst recht sey/ ist in vorigen Satz unvergreifflich erörtert worden; Weiln sie aber nun in possessione solcher ihrer Hoheit stehen/ so werden sie auch durch die pacta erlangte Landes Hoheit und daher fliessende Jura so wenig fahren lassen/als die Weltlichen Fürsten und Stände/ und so können sie auch derer so wenig als jene mit Gewalt entsetzet werden: so daß/ wenn man die Teutsche Regiments-Form auff die vorige und vor fünff seculis præponderirende Monarchie reduciren wolte/ so wohl die Weltlichen als Geistlichen Stände ihre seither solcher Zeit erlangte Hoheit remittiren müstē; Dahero nicht zu sehen/ warumb hier Coring. de Constit. Episc. §. 91. & 95. it. ad Lampad. p. 228. schreibet/ daß es dem Teutschen Reiche/ nützlich

nützlich sey / wenn solche geistliche Fürsten in ihren vorigen Stand gebracht würden / in dem solches vielmehr von denen mächtigen Weltlichen Fürsten in Teutschland zu sagen / denn diese wegen ihrer erblicher Weise habenden Länder / die sie auff allerhand Art zu vermehren trachten / dem Systemati Imperii Germanici gefährlicher scheinen / als die Geistlichen / welche durch die Wahl dazu kommen / und keine Leibes Erben nach sich lassen / dahero ihre Macht zuvermehren weder beflissen / noch auch capabel seyn / in übrigen aber so wäre Teutschland bey gegenwärtigen Zustande mächtig und glücklich genug / wenn nur dessen Glieder allerseits die Reichs-Wohlfarth zu ihren gemeinen Zweck hätten / und gegenwärtigen Zustand zu conserviren ihre Kräffte vereinigten / nicht aber / wie leider am Tage lieget / die Mächtigen nach immer grösserer Hoheit / Ehre und ungewöhnlichen Tituln strebeten / und solche zu behaupten die kleinen angräntzenden Stände verschluckten wie solches mit Chur-Bayern zum Ruin der schönen Reichs-Städte Ulm / Auspurg / Memmingen und vieler andern die betrübte Erfahrung lehret / vid. Tit. Specim. jur. publ. p. 168.

Was die Concordata der Teutschen Nation seind und bedeuten?

Weilen in der Kirchen-Historie Jure publico und Notitiæ Imperiorum zweyerley Concordata angetroffen worden / nemlich Galliæ und Germaniæ, so hat man diese / davon man ietzo handeln will / mit Bedacht die Concordata der Teutschen Nation nennen wollen ; denn gleich wie zu Zeiten des Königes in Franckreich Carolus VII. die so genannte Sanctio Pragmatica auffgerichtet wurde; darinnen viel von des Pabstes Gewalt in Franckreich abgezogẽ ward / also hat König Franciscus I. mit dem Pabste Leone X. anno 1515. einen neuen Vertrag gemachet / welcher den Nahmen Concordata führet / darinnen fürnemlich dieses verglichen ward / daß die Sanctio pragmatica solte auffgehaben / und der König an statt / daß die Capitulares zuvor einen Bischoff / den Convent aber einen Abbt erwehlet hätte / solches hinkünfftig der König zu thun solte berechtiget / der Pabst aber schuldig seyn solche zu confirmiren ; und wurde dem Pabste hingegen das erste Jahr die Einkünffte eines solchen vacanten Bischöfflichen Sitzes oder Abbtey zugelassen / welches Annatæ genennet wurden / vid. Rhetii Institut. l. p. 128. §. 124. 125. Zenners Frühling Parnass. de

anno

1693. p. 28. seqq. die Concordata der Teutschen Nation hingegen seind gantz andere; von Anfange des Teutschen Römischen Reiches haben die Käyser das Recht Bischöffe und Aebte zu benennen gehabt / und ruhig exerciret, biß auff Käyser Heinrichen den Vierdten / zu dessen Zeiten der Pabst Gregor VII. sonst Hildebrand genannt solches dem Käyser disputirete / der sich aber männlich wiedersetzte / und bey seinem Leben solches / wie wohl er viel Drangsal deswegen ausstehen muste / behauptete / aber sein Sohn Käyser Henricus der Fünffte hat solches endlich aus Angst / wegen der unter grossen Bedrängniß an die Päbste cediret / dergestalt / daß an statt der Käyser von nun an der Pabst die Gewalt in Teutschland Bischöffe zu wehlen und Geistliche Beneficia zu conferiren haben solte / welches auch also in die vier hundert Jahr gedauret; dergestalt / das Teutschland durch die unbeschreiblich vielen Päbstlichen Extractiones, welche durch die Extraordinar provisiones reservationes und dispensationes exerciret wurden / fast gantz erschöpffet / und ausgeseckelt wurde; wie denn sonderlich diese der Päbste Tyranney und

gleißnerische Schindereyen gegen die Teutsche Nation wehrenden langen interregno ihre Vollkommenheit und höchsten Grad erreicheten / und ob gleich einige deren mannhafften Käyser / als Frideric. I. Henric. VI. Frideric. II. und Ludov. Bavarus sich darwiedersetzeten / so hat dennoch solchen schädlichen Unwesen der Lauff gelassen werden müssen; in dem Concilio zu Costnitz in funffzehenden Seculo brachte die Teutsche Nation gleich andern ihre dringliche Beschwerden durch die so genannten Avisamenta Constantiensia wehmüthig und beweglich bey / und bathe solches abzustellen / es wurden auch die Reservationes durch die decreta des ermeldten Concilii abgestellet / und Pabst Eugenius IV. welcher sich darwieder setzte / nicht allein übel angelassen / sondern auch / da er dabey verharrete / gar verdammet / und wie wohl die Frantzöische Nation derer Schlüsse dieses Concilii wohl zu bedienen wuste / indem König Carol VII. die so genannte Pragmaticam darauff an Tag gab / so wurde dennoch die Teutsche Nation durch Arglist Æneæ Sylvii, der hernach selbst Pabst ward / und Pius II. hieß / verhindert / daß sie sich derselben guten Gelegenheit von den Schlüssen des ermeld-

meldten Costnizer Concilii zu profitiren, nichts gebrauchete / und daher sich solches wenig zu Nutz machete; vid. Historia Concil. Constant. Dn. D. von der Hardt &c. Rhetius in Instit. I.P. pag. 128. seq.

Endlich hat Käyser Fridericus der Dritte es nach langen von der Teutschen Nation ausgestandenen pressuren dahin gebracht / daß wegen denen obbemeldten Provisionen, Reservationen und Dispensationen einsten ein Ziel und Maaß gesetzet worden; indem er sich mit Pabst Nicolao V. dahin verglichen / daß solche auffhören / und hinkünfftig die Capitulares der Bischöffe / ingleichen die Convente der Aebbte election verrichten / der Pabst aber solche confirmiren solte / welcher Vergleich denn die Concordata Germaniæ genennet wird / diese Concordata nun sind denen Frantzösischen zwar gantz contrar, indem durch solche Teutsche das Jus eligendi von dem Pabste auff die Capitulares, durch die Frantzöische aber solches von denen Capitularen auff die Könige gekommen / zwar nach denen ermeldten Concordatis soll die Wahl nicht von dem Clero alleine / sondern zugleich von dem gantzen Volcke geschehen / aber die Capitulares haben aus List

der Päbste solches auff sich allein gebracht / vid. Rhet. d. l. p. 248. doch hat man sich solcher Concordatorum in Teutschland deshalben wohl zu erfreuen / weilen durch solche das unbeschreibliche Placken / Schinden und Schaben der Päbste guten Theils auffgehöret; Wiewohl nicht zu leugnen / daß die Päbste in Ersehung des grossen Abgangs ihrer Einkünffte solche nicht wohl observiret haben / wie solches auch die dem Käyser Maximil. I im Jahr 1510. ingleichen anderwärtige vielfältige auff dem Reichs-Tage zu Nürnberg von denen Teutschen Fürsten und Ständen gravamina sattsam erwiesen / und wie Herr Rhetius d. l. p. 130. wohl erinnert / nur zu wünschen wäre / daß solche Concordata, die anfänglich von vielen Teutschen Fürsten und Ständen sehr improbiret worden / nur itzo / da sie einmahl eingegangen / wohl reservirt, und in gegenwärtigen Stand erhalten würde / daher sie auch denen Capitulat der Käyser insinuirt worden. Vid. Rhet. Instit. Jur. P. p. 248. Zenner Frühlings Parnass. anno 1693. 35. seqq.

Dritte

Dritte Abtheilung.

Aus dem Natürlichen Völcker-Rechte.

XVII. Ob die Regul; daß die neuen Gesetze nur ins künfftige obligiren/ nicht aber in den vergangenen ihre Würckung und Autorität haben / nicht eine Exception leiden?

Es ist der Natur eines Gesetzes gemäß/ das es von der Zeit der publication seine Autorität und Verbindligkeit habe / und nur ins künfftige würcke/ nicht aber auff die nachgehende Zeit und Fälle kan appliciret werden / weil ein Gesetz auff die vergangene Zeit / als ein non ens, zubetrachten/ und also dessen keine consideration oder affectiones sein können; gleich wie nun solches in denen Civil-Gesetzen/ welche mit indifferenten Dingen beschäfftiget seyn/ seine Richtigkeit hat / als welche im blossen Willen des legis latoris beruhen/ welchen man aber vor dessen Erklährung und publica-

Dannenhero kommt nun weder mit denen Satzungen der ersten Kirchen nach dem Göttlichen Worte selbst des Pabst und der Bischöffe weltliche Gewalt/Hoheit und Regiments-führung überein; vid. Zigler. de jur. Maj. p. 558. seqq. Hugo Grot. de l. B. & P. lib. 2. l. 22. §. 14. n. 3. Dem allen aber ungeachtet/ so wollen doch einige der Publicisten, sonderlich Herr Titius in specim juris publ. p. 196. erweisen / daß es denen Göttlichen Gesetzen gar nicht zuwider sey/daß Bischöffe und Aepte das weltliche Regiment führen/ denn man könte nicht absehen was da hindere / daß einer unter den Nahmen eines Bischoffs oder Apts einen weltlichen Fürsten oder Graffen vorstelle ; und beziehet sich hier nechst auff Kulpis. ad Monzamb. c. 2. §. 10. und Conring. de Constit. Episc. §. 91. 95. Aber es scheinet hier ein anders zu seyn / daß einer einen certum respectum eines Dinges/ so sonst nicht seines Wesens ist/ habe/oder accidentaliter etwas repræsentire, ein anders aber daß einer etwas verrichte / daß seinem Wesen gantz contrar ist / ein Bischoff und Abbt könte wohl einen weltlichen Fürsten repræsentiren, wann er sich nicht in die Geschäffte

des

des Regiments und des Krieges mengen müste/ und wenn dieses nicht Dinge weren/ die dem wesentlichen Priester-Amte è diametro zuwieder seynd/ inhalts dessen was vorher gemeldtet worden; Also kan ein weltlicher Fürst wohl einen Bischoff und Abt repræsentiren/ entweder wie solche in Teutschland als Regenten und Fürsten betrachtet werden können/ oder daß er die potestatem Architectonicam in Ecclesia habe/ aber wenn man deswegen einen Fürsten einen Bischoff oder Abbt nennte weil er potestatem dogmaticam exerciren könte wäre es falsch; denn das Wesen eines Fürsten und eines Priesters sich nicht zusammen reimen; nun aber so hat ein Bischoff und Abbt wesentlich keine andere potestæt als dogmaticam oder daß er Gottes Wort lehren/ die Sacramenta administriren/ und unter seinen Geistlichen eine Auffsicht ihres Amts halber haben müsse/ dahero erscheinet/ daß eigendlich oder in abstracto ein Fürst einen Bischoff und Abbt nicht repræsentiren könne/ Denn das in concreto die protestirenden Teutschen Fürsten sich Episcopos ihrer Kirchen nennen/ und sich das jus Episcopale bey denenselben vindiciren, geschicht in regard

derer Päbstlichen Bischöffe/ die sich hiebevor dieses juris, so eigentlich zu der weltlichen Hoheit gehöret/ angemasset/ welches doch aber als eine irregularitæt und res facti zu keiner Conseqvenz und regul zu machen; und so scheinet auch Herr Kulpis in Exercitat Grotii p. 30. einer andern Meinung/ als ihm oben beygeleget/ zu seyn/ da er lehret/ daß die Geistlichen vom Kriege ordentlich privilegiret seyn/ und hierüber anführet/ daß auch viele der Päbstlichen Scribenten die verkehrte Art der Geistlichen sich in Krieg zu begeben schelten; Nun aber ist ihnen das Privilegium Exemtionis deswegen gegeben/ weil ihr Stand und Amt solcher Verrichtung nicht gemäß/ und ein Priester seyn und Krieg führen nicht compatibel seyn/ weiln sowohl die Führung des Krieges an sich selbst/ als auch die Direction einen Geistlichen unanständig; es mus aber auch ein geistlicher Regent den Krieg dirigiren, wenn er seinen obrigkeitlichen Amte will recht vorstehen/ daher ist so wohl das Regiment/ als den Kriegführen einen Geistlichen unanständig/ wie denn auch dieses Inconveniens die patres primitivæ Ecclesiæ hesehen und die Canones darauff gestellet haben; Wollte man

denn sagen/ daß ein Bischoff Krieg führe nicht als ein Bischoff/ sondern als ein weltlicher Fürst/ so ist es eine petitio principii, denn eben geleugnet wird/ daß eine geistliche Person könne eine Fürst mit rechte seyn/ denn wie ich nicht schliessen kan; ein Fürst der zugleich Respectum & titulum Episcopi hat / könne auch predigen / die Sacramenta austheilen nicht zwar als ein Fürst sondern als ein Bischoff/ vid. Boecler Instit. polit. p. 379. n. 8. Also folget auch jenes nicht / denn wie aus ob angeführten erhellet/ so ist das Amt eines Fürsten und Priesters oder Bischoffs an sich selbst oder in seiner Natur nicht compatibel.

XXVII. Ob es Teutsch-Land wohl nützlicher were/ wenn es nicht so viel Geistliche Reichs Stände hätte?

Das der Päbstliche Clerus ingesamt jedweden Reiche an seiner Hoheit schädlich sey/ ist kein zweifel/ weil er sich so wohl seiner Person als Güter halben einer Exemtion der jurisdiction unternimmt/ und sein Gerichte nicht wie andere Unterthanen in solchen Reiche/ bey den Landes Fürsten/ sondern bey dem Pabste suchet; Wie wohl der König in Franckreich

hierinnen vor andern Catholischen Fürsten eine grosse prærogativ hat/ so seynd auch durch die so genannte Concordata in Teutsch Land des Pabstes hiebevorige Eingriffe und attentata ziemlich restringiret worden/ Ob es aber vor unser Teutsch Land besser were/ wenn es nicht so viel geistliche Fürsten hätte/ ist hier die eigentliche Frage; Ob sie mit guten gewissen sich der Weltlichen Hoheit als Geistliche unternehmen können/und ob ihr Stand an sich selbst recht sey/ ist in vorigen Satz unvergreifflich erörtert worden; Weiln sie aber nun in possessione solcher ihrer Hoheit stehen/ so werden sie auch durch die pacta erlangte Landes Hoheit und daher fliessende Jura so wenig fahren lassen/als die Weltlichen Fürsten und Stände/ und so können sie auch derer so wenig als jene mit Gewalt entsetzet werden: so daß/ wenn man die Teutsche Regiments-Form auff die vorige und vor fünff seculis præponderirende Monarchie reduciren wolte/ so wohl die Weltlichen als Geistlichen Stände ihre seither solcher Zeit erlangte Hoheit remittiren müste; Dahero nicht zu sehen/ warumb hier Coring. de Constit. Episc. §. 91. & 95. it. ad Lampad. p. 228. schreibet/ daß es dem Teutschen Reiche/

nützlich

nützlich sey / wenn solche geistliche Fürsten in ihren vorigen Stand gebracht würden / in dem solches vielmehr von denen mächtigen Weltlichen Fürsten in Teutschland zu sagen/denn diese wegen ihrer erblicher Weise habenden Länder/ die sie auff allerhand Art zu vermehren trachten/ dem Systemati Imperii Germanici gefährlicher scheinen / als die Geistlichen / welche durch die Wahl dazu kommen / und keine Leibes Erben nach sich lassen/dahero ihre Macht zuvermehren weder beflissen / noch auch capabel seyn/in übrigen aber so wäre Teutschland bey gegenwärtigen Zustande mächtig und glücklich genug/ weñ nur dessen Glieder allerseits die Reichs-Wohlfarth zu ihren gemeinen Zweck hätten / und gegenwärtigen Zustand zu conserviren ihre Kräffte vereinigten / nicht aber / wie leider am Tage lieget/die Mächtigen nach immer grösserer Hoheit/Ehre und ungewöhnlichen Tituln strebeten/und solche zu behaupten die kleinen angräntzenden Stände verschluckten wie solches mit Chur-Bayern zum Ruin der schönen Reichs-Städte Ulm/Augspurg/Memmingen und vieler andern die betrübte Erfahrung lehret / vid. Tit. Specim. jur. publ. p. 168.

Was die Concordata der Teutschen Nation seind und bedeuten?

Weilen in der Kirchen-Historie Jure publico und Notitiæ Imperiorum zweyerley Concordata angetroffen worden / nemlich Galliæ und Germaniæ, so hat man diese / davon man ietzo handeln will / mit Bedacht die Concordata der Teutschen Nation nennen wollen; denn gleich wie zu Zeiten des Königes in Franckreich Carolus VII. die so genannte Sanctio Pragmatica auffgerichtet wurde; darinnen viel von des Pabstes Gewalt in Franckreich abgezogē ward / also hat König Franciscus I. mit dem Pabste Leone X. anno 1515. einen neuen Vertrag gemachet / welcher den Nahmen Concordata führet / darinnen fürnemlich dieses verglichen ward / daß die Sanctio pragmatica solte auffgehaben / und der König an statt / daß die Capitulares zuvor einen Bischoff / den Convent aber einen Abbt erwehlet hätte / solches hinkünfftig der König zu thun solte berechtiget / der Pabst aber schuldig seyn solche zu confirmiren; und wurde dem Pabste hingegen das erste Jahr die Einkünffte eines solchen vacanten Bischöfflichen Sitzes oder Abbtey zugelassen / welches Annatæ genennet wurden / vid. Rhetii Institut. l. p. 128. §. 124. 125. Zenners Frühling Parnass. de

anno

1693. p. 28. seqq. die Concordata der Teutschen Nation hingegen seind gantz andere; von Anfange des Teutschen Römischen Reiches haben die Käyser das Recht Bischöffe und Aebte zu benennen gehabt / und ruhig exerciret, biß auff Käyser Heinrichen den Vierdten / zu dessen Zeiten der Pabst Gregor VII. sonst Hildebrand genannt solches dem Käyser disputirete/ der sich aber männlich wiedersetzte / und bey seinem Leben solches/ wie wohl er viel Drangsal deswegen ausstehen muste / behauptete/ aber sein Sohn Käyser Henricus der Fünffte hat solches endlich aus Angst / wegen der unter grossen Bedrängniß an die Päbste cediret/ dergestalt / daß an statt der Käyser von nun an der Pabst die Gewalt in Teutschland Bischöffe zu wehlen und Geistliche Beneficia zu conferiren haben solte / welches auch also in die vier hundert Jahr gedauret; dergestalt/das Teutschland durch die unbeschreiblich vielen Päbstlichen Extractiones, welche durch die Extraordinar provisiones reservationes und dispensationes exerciret wurden / fast gantz erschöpffet / und ausgeseckelt wurde; wie denn sonderlich diese der Päbste Tyranney und

 gleiß-

gleißnerische Schindereyen gegen die Teutsche Nation wehrenden langen interregno ihre Vollkommenheit und höchsten Grad erreicheten / und ob gleich einige deren mannhafften Käyser / als Frideric. I. Henric. VI. Frideric. II. und Ludov. Bavarus sich darwiedersetzeten / so hat dennoch solchen schädlichen Unwesen der Lauff gelassen werden müssen; in dem Concilio zu Costnitz in funffzehenden Seculo brachte die Teutsche Nation gleich andern ihre dringliche Beschwerden durch die so genannten Avisamenta Constantiensia wehmüthig und beweglich bey / und bathe solches abzustellen / es wurden auch die Reservationes durch die decreta des ermeldten Concilii abgestellet / und Pabst Eugenius IV. welcher sich darwieder setzte / nicht allein übel angelassen / sondern auch / da er dabey verharrete / gar verdammet / und wie wohl die Frantzöische Nation derer Schlüsse dieses Concilii wohl zu bedienen wuste / indem König Carol VII. die so genannte Pragmaticam darauff an Tag gab / so wurde dennoch die Teutsche Nation durch Arglist Æneæ Sylvii, der hernach selbst Pabst ward / und Pius II. hieß / verhindert / daß sie sich derselben guten Gelegenheit von den Schlüssen des ermeld-

meldten Costnizer Concilii zu profitiren, nichts gebrauchete / und daher sich solches wenig zu Nutz machete; vid. Historia Concil. Constant. Dn. D. von der Hardt ic. Rhetius in Instit. I. P. pag. 128. seq.

Endlich hat Käyser Fridericus der Dritte es nach langen von der Teutschen Nation ausgestandenen pressuren dahin gebracht / daß wegen denen obbemeldten Provisionen, Reservationen und Dispensationen einsten ein Ziel und Maaß gesetzet worden; indem er sich mit Pabst Nicolao V. dahin verglichen / daß solche auffhören / und hinkünfftig die Capitulares der Bischöffe / ingleichen die Convente der Aebbte election verrichten / der Pabst aber solche confirmiren solte / welcher Vergleich denn die Concordata Germaniæ genennet wird / diese Concordata nun sind denen Frantzösischen zwar gantz contrar, indem durch solche Teutsche das Jus eligendi von dem Pabste auff die Capitulares, durch die Frantzöische aber solches von denen Capitularen auff die Könige gekommen / zwar nach denen ermeldten Concordatis soll die Wahl nicht von dem Clero alleine / sondern zugleich von dem gantzen Volcke geschehen / aber die Capitulares haben aus List

der Päbste solches auff sich allein gebracht/ vid. Rhet. d. l. p. 248. doch hat man sich solcher Concordatorum in Teutschland deshalben wohl zu erfreuen/weilen durch solche das unbeschreibliche Placken/ Schinden und Schaben der Päbste guten Theils auffgehöret; Wiewohl nicht zu leugnen / daß die Päbste in Ersehung des grossen Abgangs ihrer Einkünffte solche nicht wohl observiret haben / wie solches auch die dem Käyser Maximil. I im Jahr 1510. ingleichen anderwärtige vielfältige auff dem Reichs-Tage zu Nürnberg von denen Teutschen Fürsten und Ständen gravamina sattsam erwiesen/ und wie Herr Rhetius d. l. p. 130. wohl erinnert/ nur zu wünschen wäre / daß solche Concordata, die anfänglich von vielen Teutschen Fürsten und Ständen sehr improbiret worden/nur itzo / da sie einmahl eingegangen/wohl reservirt, und in gegenwärtigen Stand erhalten würde / daher sie auch denen Capitulat der Käyser insinuirt worden. Vid. Rhet. Instit. Jur. P. p. 248. Zenner Frühlings Parnass. anno 1693. 35. seqq.

Dritte

Dritte Abtheilung.

Aus dem Natürlichen Völcker-Rechte.

XVII. Ob die Regul; daß die neuen Gesetze nur ins künfftige obligiren/ nicht aber in den vergangenen ihre Würckung und Autorität haben / nicht eine Exception leiden?

Es ist der Natur eines Gesetzes gemäß/ das es von der Zeit der publication seine Autorität und Verbindligkeit habe / und nur ins künfftige würcke/ nicht aber auff die nachgehende Zeit und Fälle kan appliciret werden / weil ein Gesetz auff die vergangene Zeit / als ein non ens, zubetrachten/ und also dessen keine consideration oder affectiones sein können; gleich wie nun solches in denen Civil-Gesetzen/ welche mit indifferenten Dingen beschäfftiget seyn/ seine Richtigkeit hat / als welche im blossen Willen des legis latoris beruhen/ welchen man aber vor dessen Erklährung und publica-

blication nicht zuvor wissen können; also ist es in dem Göttlichen gegebenen Moral-Gesetze (in lege divina positiva morali) und sonderlich denen Zehen Geboten ein anders/denn diese wurden fast auff 2000. nach Erschaffung der Welt erst von GOTT auffgeschrieben und denen Israeliten auf GOTTes Befehl von Mose publiciret, es ist aber nicht zweiffeln / daß solche Gesetze/ oder vielmehr der Inhalt und Moralität / vor ihrer publicirung / ja von Anfange der Erschaffung der ersten Menschen ihre Verpflichtung gehabt. Doch so ist hier ein Unterschied zu machen unter dem materiali und formali des ermeldten Göttlichen Moral-Gesetzes/denn ob zwar solches vor seiner publicirung, was die Materien/so darinnen enthalten waren/ betrifft/seine Verbindligkeit hatte / so obligirte es doch aber / nicht als ein Göttlich-gegebenes oder publicirtes Gesetze / (tanqvam lex positiva divina) denn was die Zehen Gebote betrifft / so sind solche in dem Gesetze der Natur als der Grund und Fundament der gantzen Moralität dem Menschen eingeschaffen worden / und verbanden das Menschl. Geschlechte allbereit völlig von Adam an/aber da GOtt solche Grund-Ge-

setze

setze des natürlichen Rechts hernach in dem Decalogo öffentlich / wiederhohlete / und publicirete ; so bekamen sie über die vorige natürliche eine neue Verbindlichkeit / und hiessen wegen der neuen Formalität das Göttliche geschriebene moral Gesetz; Hier scheinet aber dieses entgegen zustehen / daß Paulus saget / er habe nicht gewust daß die Lust Sünde sey / wenn er nicht im Gesetz (in decalogo) gelesen / laß dich nicht gelüsten; aber es ist aller Dings auch die concupiscentia prava, oder die nicht allein dem Nächsten / sondern auch GOtt / und sich selbst zum Nachtheil und Schaden abzielende Gedancken und Begierden eines Menschē Sünde wieder das natürliche Gesetz / dahero Paulus solches nur nicht gewust / als ein in einen andern positiv Gesetze nicht enthaltenes Verboth / ingleichen nicht in solcher Klarheit und so deutlich / als in dem decalogo, sonsten er aller dings aus dem Lichte der Natur gewust / daß es unrecht und der Liebe GOttes / des Nechsten / und seiner selbst zuwieder lauffe / von des Nechsten Gütern / oder wieder die Tugend etwas zuverlangen; Grotis l. 2. Cap. 20. §. 39. 3. will legem moralem Decalogi entheilen in spiritualem & car-

carnalem, oder in das innerliche und äusserliche/ so daß dieses bey den Menschen sträfflich jenes aber gar nicht sündlich sey/ aber gleich wie alle moral Gesetze geistlich sein/ also bringet auch derer übertretung vor GOtt einen Reatur zuwege/ ob solche gleich wie die denen moral Tugenden entgegen stehende Laster bey den Menschen keine Straffe haben/ denn böse Gedancken werden zwar nicht auff der Welt; aber doch vor Gottes heiligsten Gerichte straffbar geachtet.

XVIII. Ob ein Fürst seiner vorfahren Privilegia und andere conventiones und contractus könne auffheben.

Es ist ein Fürst nicht allein wegen seiner Convention, und von ihme geschlossenen Contracts wie auch von ihm ertheilten Privilegii verbunden/ sondern er ist auch schuldig seiner Vorfahren/ sie mögen nun entweder/ aus recht der Nachfolge/ oder der Wahl zum Regiment kommen seyn/ ihre Handlungen und Conventiones, wenn solche nur ge-

recht/ und dem gemeinen Wesen nicht nachtheilig seyn/ zu præstiren A. Peretz ad Cod. ad tit. de. L. L. n. 16. Denn sonst wie es die Noth erfordert/ so ist die Wolfahrt des gemeinen Wesens über alle Privilegia und Gesetze; und gewißlich/ wenn ein Fürst will/ daß seine Befehle und Verrichtungen von seinen Nachfolgern sollen in obacht genommen werden/ so ist billig/ ja nöthig/ daß auch er seiner Vorfahren Befehle und Handelungen respectire und erhalte/ nach dem Sprichwort; Daß man das jenige/ was man sich wolle gethan wissen/ auch andern thun solle; Denn es ist ja wohl unfreundlich gehandelt/ unter allerhand erdichteten Vorwand und nichtigen Entschuldigungen das jenige zu zernichten/ was von den Vorfahren wohl bedächtig geordnet worden/ und also mit seinen Exempel lehren/ seine eigene Verordungen nach diesen auf gleiche Weise zu tractiren/ saget Pabst Gregor. in c. institutionis Caus. 25. qu. 2. Ja ein Fürst der seiner Vorfahren Contracta und Versprechungen auffhebet/ thut sich solches selbst; indem die Handlungen und Contracte der vorigen Fürsten des gegenwertigen

tigen geachtet werden/ deshalben weil stets ein Reich und eine Moral-Person des Fürsten ist/ welches in denen Verpflichtungen und Privilegiis, so aus der Natur und Gewohnheit des Königlichen oder Fürstlichen Amts herfliessen / ingleichen wenn ein Fürst das Regiment durch Erbrecht hat/ außer allen Zweifel ist / wie wohl ein anders in denen conventionibus ist / so die Patrimonia Sachen angehen/ alwo eine Personal Obligation nicht auff den Nachfolger stammet A. Peretz in Cod. ad tit de L. L. Carpz. part. 2. Const. 59. Defi. 21. n. 1. & seqq. In Franckreich ist dieses sonderbar / daß alle beneficia, indulta und privilegien, so der König einen ertheilet / eher nicht gültig geachtet werden / biß sie von den Parlament zu Paris confirmiret worden/ Richard Diedericus de summa Imperii potesteta 40.; darunter aber bloß diese Staats Mayim versiret daß der Köng das Parlement / welches hiebevor / einen Theil der Majestät gehabt / hofire / indessen er doch thue/ was er wil vid. Phil. Ecl. 16. Es haben auch offters die Fürsten im Brauch/ daß sie die Privelegia, so von ihren Vorfahren erthei-

let

let worden / anders nicht vor gültig halten / als wenn sie ihnen solche selber ertheilet / damit solcher erneuerert Prievilegien halber vielmehr ihnen als ihren Vorfahren man sich schuldig erkenne. Franciscus Florens In dissert. Canon. p. 12. Damit aber der disputat darüber / ob es recht sey oder nicht / auffgehoben werd / so ists besser / es werden solche von neuen confirmiret / schreibt Ziegler de Jur. Maj. 237. Hugo Grotius machet auff die Frage: Ob ein Fürst vor seine Vorfahrē zusteh ē schuldig / oder ihre Handlungen genehm halten müsse / den Unterschied / ob einer nur in der Würde / oder aber zugleich in alle Güter succedire / oder / ob einer durchs Wahlrecht allein zur Crone / oder aber durchs recht des Geblüts nicht allein zur Crone / sondern auch zu allen Gütern des Vorfahren gelanget / letzten falls ist er alle Contractus und Versprechungen zu halten schuldig / ersten falls aber nur diejenigen / so die Würde oder Crone selbst afficiren / jedoch ist er auch dieses letztern falls / wenn Civitas oder Respublica sich interponiret / des Antecessoris Handlungen und Conventiones zu erfüllen. Vid. id. Grot. l. 2. C. 14. §. 10. 11. & 12. Da denn derer Commentatorum Henningii Gronovoii ad h. l. it. Zigl. ad l. 1. cap. III. §. 7. ihre observat. wohl zu lesen. de interposit. Civit in oblig. principis videat Puffendorff 8. 10. §. 8. de Jur. Nat. & G. kürtzlich aber Kulpis in Collegi Grotiano p. 29. seq.

XIX. Ob ein Fürst jemanden sein Recht nehmen/oder seiner Güter entsetzen könne?

Hier wird nicht gefraget/was de facto geschiehet/ sondern was de jure geschehen könne und solle/denn daß offters Könige und grosse Herrn sich ihrer Gewalt misbrauchen/und denen Leuten das ihrige aus allerhand Vorwand nehmen/ ist eine Sache/ die zu allen Zeiten und Orten sich begeben; was aber die befugnus betrifft/so seind die Autores gar nicht einig; Ziegler de jur. Maj. lib. l. c. 4. §. 13. saget: Daß einige hier distingvireten, in potestatem principis absolutam & ordinariam, aber diese distinction schickt sich zur Erweisung der Befugnüß einen seine Güter und Rechte zu nehmen gar nicht/ denn auch ein absoluter Printz sich nach den Rechten der Natur richten und niemand auff Machiavellisch tractiren solle/massen eine absolutum imperium entweder tyrannicum oder justum seyn muß / und weiln dann also absoluta Potestas so thanen Autoribus eine unrechtmäßige Gewalt heisset/ da ein solcher Fürst nur dasjenige/was ihm gefällt/nicht aber was recht ist/thut/ so kan es auch nicht zur Erweisung des Rechts oder zur Defendirung einer solchen unrechtmäßigen Gewalts angeführet werden/weil es petitio principii und iniqvum per æqve iniqvum nicht

nicht kan erwiesen werden/aber weil auch ein absoluter Fürst ein Stadthalter GOttes in seinen Reiche oder Lande ist/und also das Ebenbild des heiligen/ gerechten und gütigsten GOttes in seinen Regiment vorstellen soll/ so muß man auch hier nichts anders/als was solchen Eigenschafften gemäß ist/ von einen löblichen Fürsten statuiren/ wie denn obbemelter Ziglerus solche distinction als gefährlich und ungeschickt verwirfft; und saget / daß (1.) ausser den Fall der eusersten Noth und allgemeinen Nutzbarkeit ein Fürst nicht befugt sey einen des Eigenthums einer Sache zu berauben/und dahero auch moraliter nicht könne; wenn er dieses (2.) thue/ so wären die Unterthanen doch nicht befugt halsstarrig zu wiederstreben/ oder auch die Waffen wieder ihn zu ergreiffen; hingegen so sündige (3.) ein Fürste nicht/ wenn er im Fall der Noth und zur allgemeinen Nutzbarkeit einen sein Recht und Eigenthum benehme/ doch daß (4.) solchen falls ihm satisfaction geschehe und der Schaden ersetzet werde/ von denen/welchen sothane Sachen zu Nutz kommen/ bleibet demnach jeder privatus Herr des Seinen / biß die euserste Noth oder die unumbgängliche gemeine Wohlfarth ihm solches entziehe/doch daß auch/ wie allbereit gesaget/ diesenfalls dem vorigen Herrn sein Schade ersetzet werde/andere Juristen und Moralisten/ als Grotius, Vinnius, Boeclerus und Lampadius setzen ein Dominium Eminens, welches bey entstehenden Noth-Falle in die Güter der Unterthanen exerciret

werden könne/aber Ziegler leugnet solches/doch in der That kommen sie beyderseits überein/daß nemlich ein Fürst im Fall der Noth sich der Unterthanen Güter anmassen könne/Grotius, der inventor dieses vocabuli ist und von welchen Boeclerus in Commení. schreibet: eam loqvendi ad hunc modum autoritatem novitate qvadam perera dita & pene necessaria fecesse potius, a veteribus accepisse censendum est; handelt davon Lib. 1. c. 1. §. 9. it. lib. 3. 20. 7. 1. und sonderlich dessen Commentator Boeclerus, als welcher auch eine eigne Dissertation de Dominio eminenti geschrieben; So kan auch ein Fürst einem nichts schencken/oder verleihen/daß dem andern zum Schaden gereichet/ weiln die vom Fürsten beschehene Begnadigung jederzeit ohne des andern Beleidigung muß verstanden werden / l. ne avus C. de Emanc. liber. und daß einen andern sein Recht in solchen Fall müsse vorbehalten werden/ wie auch die Conditiones desselben/ so er bey seiner vorhergehenden und alten Concession erlanget / unbeschädiget bleiben / welches in Verleihung der Mühlen Gerechtigkeit Leiser de Jure Rustico s. Georgico Fol. 623. schön erkläret; was von denen Privilegiis erinnert worden besiehe pag. 314. dieser Delic.

XX. Auff was Art es wahr / und nicht wahr sey / daß ein Fürst nicht an die Gesetze gebunden?

Ein König oder Fürst wird fürnehmlich auff zweyerley Weise betrachtet / 1. als ein Mensch/ 2. als ein Fürst; Als ein Mensch ist er an die natürlichen Rechte gebunden / und hat seine Obligation gegen GOtt / seinen Nechsten und sich selbst / so / daß ihme eben wie dem geringsten seiner Unterthanen zukommet die general Præcepta, GOtt fürchten / niemand beleidigen / und iedweden das seine zukommen lassen / zu observiren/ oder die jenige allgemeine Pflicht die man GOtt/ sich selbst / und den Nechsten schuldig ist / in acht zu nehmen; Nur daß er wegen der Ubertretung GOtt alleine zum Richter hat; Als ein Fürst wird er betrachtet entweder gegen seines gleichen / oder gegen die Unterthanen / da er gegen andere Fürsten / oder Repuplicken betrachtet wird / ist er an die Völcker Recht verbunden / und hat wegen derselben Ubertretung denen beleidigten zu antworten / welches durch vindication der Waffen oder durch Krieg geschicht / da er gegen seine Unterthanen betrachtet wird / ist er entweder ein souverainer / oder ein solcher

Fürst

Fürst / der an gewisse pacta und Grund-Gesetze verbunden ist. In der ersten consideration ist er alleine an das natürliche und und Völcker recht verbunden / und hat GOTT zum Richter / in der andern consideration ist er an die Pacta und Grund-Gesetze verpflicht / und kan ihm von denen Unterthanen resistiret, nicht aber sonderlich am Leben als ein Verbrecher gestraffet werden; da er aber gegen die Unterthanen als ein legislator betrachtet wird / ist er an die von ihm oder seinen Vorfahrern gegebene Gesetze nicht verbunden; Denn eine Verpflichtung erfordert allezeit zwey Subjecta oder Personen; die eine der sie active in publiant, oder die die Gesetze giebt und machet / und die andere der die Verpflichtung passive zukommt / oder vor welche das Gesetz gegeben wird / aber so können zwey wiederwertige Dinge in einer Person nicht gefunden werden / oder ein Fürst kan nicht zugleich Legislator oder Gesetz-Geber / und Gesetz halter seyn / dahin gehöret l. 31. ff, de LL. alwo mit ausdrücklichen Worten gesaget wird / daß ein Fürst frey von den Gesetzen sey; aldieweil aber der Grund vieler Civil-Gesetzen die natürlichen und Völcker-Rechte sind / so ist ein Fürst in sothanen Respect an dieselben verbunden! Wenn er sich solchen durch ein und ander freywillig Vornehmen unterwirfft; dahin gehöret §. 8. l. qvibus modis test. infirm. it l. 4. c. d. LL. & L. 3. c.

de

de Test. Dannenhero auch ein Fürst der mit seinen Unterthanen contrahiret / wie ein privatus an die Civil-Gesetze gebunden ist / weil sie in solchen Respectu nicht als Civil sondern als natürliche und Völcker-Rechte zu betrachten / Ziegler de jur. Mai pag. 8. 9. 506. 507. Jedoch daß er nicht wie ein Unterthan von den Fürsten per modum executonis zu præstirung der Schuldigkeit kan gebracht werden Ziegl. d. lib. p. 507. Daher einige unter den Zwang der Civil-Gesetze und unter der Verpflichtung Leitung oder Anweisung derselben einen Unterschied machen / und von jener den Fürsten los sprechen / an diese aber ihn gehalten zu seyn statuiren. vid. Hug. Grot. de jur. B. & P. 2. c. 14. §. 6. und kan auch nicht gesaget werden / daß wenn ein Fürst auff diese Art denen Civil-Gesetzen nach lebe / er dadurch seine Hoheit verringere / weiln solches von ihn freywillig geschicht / da er aber solches thut / und sich durch ein oder andern Contract den Civil-Gesetzen submittiret / so obligiret er sich gegen dieselben nicht als Civil-Gesetze / sondern solche / welche ihre Pflicht auß den natürlichen Rechte herführen / deren Obligation er sich doch hier freywillig unterworffen. Ziegler. d. lib. p. 10.

XXI. Von den Menschlichen Verrichtungen oder von den actionibus eines Menschen.

Weil diese Doctrin der Grund der moralität ist / wollen wir hier etwas genauer davon handeln; Die menschliche Verrichtung ist entweder eine natürliche / oder eine sitliche / freye und willige Verrichtung; die natürliche Verrichtung des Menschen ist diejenige / die von den Willen des Menschen nicht herkommt / sondern auch wieder dessen Willen geschicht / als die Verdauung in Magen / das Wachsthum des Menschen und dergleichen / nemlich die sonst zur wachsenden Seelen gehörigen Verrichtungen seynd dem menschlichen Willen nicht unterworffen / auch weder die äusserlichen noch der innerliche Sinn seind unter der Herrschafft des Willens / aber daß man sich von einen Ort zum andern bewege / (potentia locomotiva) liegt schlechter dings in dem Willen des Menschen / ingleichen so wird auch die Begierde doch gantz gelinde von dem Willen beherschet.

Die willige oder sittliche Verrichtung aber des Menschen ist diejenige / welche entweder von demselben selbst herfür gebracht wird / das ist / die unmittelbar von dem Willen herrühret / als das Wollen / das nicht wollen / das Lieben ꝛc. ꝛc. oder

oder es ist eine solche Verrichtung / welch von den Willen des Menschen mittelbar herkommt; als das Spatzieren gehen / das Essen / Trincken und dergleichen; Hier entstehet nun die Frage / worinnen die Sittlichkeit oder moralität der menschlichen Verrichtungen / oder der Unterschied von denen natürlichen bestehe? Die Schul Theologi (Scholastici) haben den Willen zur Ursache des Unterscheids gemachet; und die jenige vor eine sittliche Verrichtung ausgegeben / welche frey ist; aber weil nicht iedwede freye Verrichtungen des Menschen sittlich ist / so gereichet diese eintheilung zur gemeinen Ursache / nicht aber zur sonderbahren und eigentlichen; Der Herr Samuel von Puffendorff in dem Buche de Jure Naturæ & Gentium gründet solche Ursache in der Imputabilität / wie er redet / daß dem Thäter eine solche Verrichtung könne zugerechnet werden; aber diese eintheilung gehöret ebenfalls zu der gesammten Unterscheidung / denn die indifferenten Verrichtungen haben ebenfals eine imputabilität oder Zurechnung in sich / also kan einen die Tragung eines Degens oder eine zugelassene Spazierung und dergleichen zugerechnet werden; Besser aber wird die Sittlichkeit einer Verrichtung / oder der Unterscheid der Sittlichen von den natürlichen Verrichtungen in dreyen Stücken gesetzet; 1. Das eine Verrichtung frey / und dem Willen überlassen sey / also ist das Wachsthum einen Menschen nicht frey / daß einer so groß und lang

werden müsse/als er wolle; 2. wird erfordert/daß eine solche Verrichtung dem Thäter müsse können zugerechnet werden/und 3. daß sie sich auff ein Gesetz oder Ordnung und Regul beziehe/es sey solches nun entweder das natürliche/oder das gegebene göttliche oder menschliche Gesetz denn daran ist nichts gelegen; und dieses dritte wird fürnehmlich erfodert; wie dieses der sittlichen Verrichtung Natur insgemein betrachtet.

Nun ist ferner also die sittliche Verrichtung entweder sittlich/gut oder böse (moraliter bona vel mala,) In einer sittlich guten Verrichtung müssen alle Umstände gut seyn; hingegen ist eine sittlich böse Verrichtung/wenn auch nur ein einiges Zugehör böse ist.

Die Umstände aber sind entweder verwandelnd (specificantes) die der Verrichtung eine neue Gestalt und Wesen geben / als wenn einer einen umbrächte aus Rachbegier/und wenn einer solches thue aus Raubbegierde; ingleichen / wenn einer einen Diebstahl begienge mit Erbrechung des Hauses/ und wenn es ohne Erbrechung desselben geschehe; ingleichen wenn einer einen andern Menschen tödte/ oder aber den Vater umbringe/jenes begreifft einen einfachen Todschlag/dieses auch noch einen Vater-Mord. Oder es sind die Umbstände mäßigend (modificantes) welche der Verrichtung eine neue Gestalt nicht geben / sondern nur in der Art einige

Ver-

Veränderung machen / als wenn einer mit einen Degen/der andere mit einen Prügel todschlage / ingleichen wenn ein Reicher stehle / oder ein Armer aus Noth solches thue/ denn der Diebstahl einerley ist/die Art aber ist verändert; dergleichen Umstände geben der Verrichtung keine neue Gestalt/ sondern verändern sie nur etwas : Hier nun könte eingewendet werden/ daß sich die Umstände als wie zufällige Dinge verhielten/nun aber so endern die zufälligen Dinge die Sach nicht; aber darauff ist zu antworten / daß die accidentia ein anders in natürlichen/ein anders in sittlichen Verstande seind in jenen verendern sie eine Sache nicht/ wohl aber in diesen Verstande.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Deliciæ Juridicæ, Oder: Das auff curiöse Art, Der Teutschen Nation Zum Nutz, erläuterte Jus Civile, Publicum, Naturale Et Gentium; Oder: Römisch-Bürgerliche, Teutschen Reichs-Staats, Ingleichen Natürliche- und Völcker-Recht
Bd.: 5.

Leipzig 1705

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.1823#5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11301097-4
VD18 11314532